

Concentrirte  
Rechts = Fälle

von

Erbmarschall A. F. L. von Köppling,  
Herzogl. Hollstein = Oldenburgischem Etatsrath und Landvogt.

---

Erster Theil.

---

— Forſan et haec olim meminiffe iuvabit,  
Virg. Aen. L. 1. v. 203.

---

Oldenburg,  
gedruckt und verlegt von Gerh. Stalling.

1790.





106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

Erw. Herzoglichen Durchlaucht, als mächtigem  
Beförderer und Beschützer einer gleichdurchgehenden  
Rechtspflege, Treuschafft zu geben.

Den Referenten höherer und niederer Gerichte  
ist, wie ich aus der Erfahrung weiß, ein Leitfadern  
zur Auffindung schon decidirter Fälle, wenn etwa ähn-  
liche von neuem zur Entscheidung vorkommen, um so  
mehr wünschenswürdig, als sie nicht gerne die empfeh-  
lungswerthe Gleichheit im Decidiren vernachlässigen.

Rechtssuchenden Partheyen kann die gegenwärtige  
Arbeit vielleicht ein Wink seyn, in ihren ähnlichen  
Rechts-

Rechtssachen den Weg der Güte dem Wege Rechtens  
vorzuziehen.

Und dann, denke ich, sey es Menschenpflicht, die  
Unterthanen eines Staats mit den Lehren, des in  
einer, dem gemeinen Manne ganz unbekanntem Sprache  
geschriebenen gemeinen Rechts, deren Kenntniß man  
bey ihnen unbilliger Weise voraussetzt, bekannter zu  
machen, und die nur zu oft vergessene Provinzialgesetze  
und Gewohnheiten in ihr Gedächtniß zurückzurufen.

Ob ich diesen dreyfachen Endzweck erreiche, un-  
terwerfe ich Erw. Herzogl. Durchlaucht weisesten  
Pri-

Prüfung. Gott, der mit Wohlgefallen auf gerechte  
und leutseelige Fürsten herabsiehet, wird Höchstdie-  
selben und das ganze Herzogliche Haus bis an das  
Ende der Tage schützen, segnen und erhalten.

In tiefster Unterwürfigkeit ersterbe ich

Erw. Herzoglichen Durchlaucht

Develgöme im October

1790.

unterthänig treu gehorsamster

A. F. L. von Rößing.

## Inhalt.

1. Ist das Zeugniß der Testamentszeugen von der gesunden Ge-  
müthsbeschaffenheit eines Testirers hinreichend?
2. Muß eine letzte Willensverordnung den zugezogenen Zeugen von  
Wort zu Wort vorgelesen werden?
3. Von Aufräumung der Sieltiefe oder der Grabens, in welchen  
das Wasser aus angränzenden Strömen durch Schleusen oder  
Siele ab- und zugeleitet wird.
4. Ein deferrirter Eid ist zulässig, wenn er gleich über die Ablegung  
unerlaubter Handlungen zugeschoben wird.
5. Auf Stamm- und Laubgut haften Erbschaftsschulden nur in so fer-  
ne, als die übrigen Mittel zur Bezahlung derselben nicht zureichen.
6. Von Vergleichung der Handschriften (comparatio litterarum).
7. Erbverträge sind unwiderruflich.
8. Von Bodmercy-Zinsen.
9. Vom Bespruch oder Näherrecht der Landnachbarn.
10. Die vernichtete Ehescheidung.
11. Der bey einem Concurs leer ausgegangene Gläubiger hat nicht  
nöthig, eine Verbesserung anzuweisen, wenn sein Schuldner  
von neuen zum Concurs kommt.

Concentr. Rechtsf. I. Th.

)(

12. Von

I n h a l t.

12. Von Testamenten im Amte Neuenburg.
13. Von der Befreyung eines Bürgen.
14. Von Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten im Herzogthum Oldenburg.
15. Vom Separationsrechte der Miterben bey entstehendem Concurs des Grunderben.
16. Findet ein Regreß statt, wenn ein Kunstverständiger sich in seiner Meynung geirret?
17. Ist das bey den Untergerichten erlangte Ingrossationsrecht auch bey Kirchenstühlen von Wirkung?
18. Wenn es ungewiß ist, ob jemand eine Erbschaft angetreten oder nicht, wer muß den Beweis führen?
19. Von der Clausel in einem Testamente, was nach dem Tode des eingesetzten Erben übrig seyn wird, soll an die Nachgesetzte fallen.
20. Beweisen vidimirte Copeyen oder sind Originaldocumente erforderlich?
21. Wenn jemand seinem Gläubiger eine gewisse Summe unbedingt legirt; so muß sowohl die Schuld als das Legat bezahlet werden.
22. Von Zinsen auf Zinsen.
23. Eine Verlegung über die Hälfte macht jeden Vergleich unkräftig.
24. Wer ist der nächste Erbe, wenn Vater oder Mutter Geschwister, und Geschwister Kinder concurriren?
25. Wie sind die Versprechungen eines Vormundes zu deuten?

26. Kann

I n h a l t.

26. Kann ich meine, mir eigenthümlich zugehörige, in einer öffentlichen Vergantung wider mein Wissen und Willen verkaufte Sachen von dem Käufer vindiciren?
27. Kann eine Wittwe aus ihres Mannes Nachlaß ein Trauerkleid prärendiren?
28. Kann ich den Schuldner meines Schuldners unbedingt in Anspruch nehmen?
29. Von dem Erbrechte der Halbgeschwister.
30. Ist das Gespilderecht im Herzogthum Oldenburg ein Gewohnheitsrecht?
31. Eine Anweisung (Assignatio) kann in eine Ueberweisung (datio in solutum) ausarten.
32. Nach welchem Verhältnisse wird eine Erbschaftsmasse nach dem Butjadinger Landrechte unter männliche und weibliche Miterben getheilet?
33. Der Besitz eines Documentis ist allein zur Legitimation nicht hinreichend.
34. Der Ehemann ist gesetzlicher Bevollmächtigter in seiner Frauen Angelegenheiten.
35. Etwas von der Competenz eines entwichenen Schuldners.
36. Kann einem Wechsel die Einrede des nicht gezahlten Geldes mit Grunde entgegen gesetzt werden?
37. Wird die Remission einer Forderung oder einer Schenkung vermuthet?

X X 2

38. Wenn

I n h a l t.

38. Wenn ein Kauf nicht schlüssig zu Stande gekommen, kann auch kein Bespruch Statt finden.
39. Kann ich das Bespruchrecht annoch exerciren, wenn ich einen mir angezeigten Verkauf generaliter approbiret habe?
40. Kann ein Creditor eine Spolienklage anstellen, wenn seines Schuldners Sachen aus des letztern Gewahrsam weggeholt werden?
41. Ist ein Vater berechtigt, das Vermögen seines Kindes zu Bezahlung seiner eignen Schulden anzuwenden?
42. Muß ein Verganter, bey öffentlichen von ihm vorgenommenen Verheurungen, auf die Erfüllung sämtlicher Pacht- oder Heuerbedingungen achten, und dafür einstehen?
43. Gibt es Fälle, ausser der specialen gerichtlichen Renunciation, wo eine Frauensperson von dem Bellejanischen Rathschluß keinen Gebrauch machen kann?
44. Kann ein Vormund seiner Pupillen Schuldforderung gültig cediren?
45. Behält der Mann den Niesbrauch in seiner Frauen Gütern, wenn er zum Concurß gekommen?
46. In wie ferne kann ein Nuzniesser, oder sein Erbe, nach erloschenem Niesbrauch verwandte Baukosten repetiren?
47. Kann ein zum Concurß gekommener Schuldner noch an Erbschaften Anspruch machen, die zwar vor dem Concurß ihm anheim gefallen, welche aber ein dritter noch lange nachher in nuzniesslichem Besiß gehabt?
48. Kann die Veräußerung eines Immobilstücks bestehen, wenn die Publication unterblieben?

49. Muß

I n h a l t.

49. Muß ich Waaren, welche mein Dienstbote in meinem Namen creditiret hat, bezahlen, wenn ich sie gleich nicht alle erhalten?
50. Thut es dem Ingrossationsrechte Abbruch, wenn eine Schuldforderung später datiret als ingrossiret worden?
51. Noch etwas von der Einrede des nicht gezahlten Geldes.
52. Wer Vieh einspändet, muß einstweilen die Unterhaltungskosten stehen.
53. Wie wäre es, wenn der Arzt versprochen, er wolle mich curiren und — er könnte es nicht?
54. Von einer stillschweigend acceptirten Anweisung.
55. Macht der Eid mündig?
56. Ist eine verspätete Wiederklage annoch von Wirkung?
57. Von der Bedeutung des Wortes Amts-Person.
58. Gehet der Niesbrauch verloren, wenn die gesetzliche Caution nicht bestellet wird?
59. Ist ein neuer Beweis durch Zeugen über die in erster Instanz producirte Artikel in der Appellationsinstanz annoch zulässig?
60. Ist der Verganter, als Verganter, den Käusern zur Schadloshaltung verbunden?
61. Kann der Verganter vor Ablauf der stipulirten Termine bezahlen, oder auch particuläre Zahlung leisten?
62. Kann ich von dem mir nachstehenden Gläubiger bey einem Concurß oder Distribution zurückfordern, was für ihn aus des Gemeinschuldners Gütern bezahlt worden, und ihm zum Besten gekommen?

X X 3

63. Von



I n h a l t.

63. Von Deich- und Siel-Anlagegeldern.
64. Von Stammgütern im Stadt- und Butjadingerlande.
65. Zur Rechtmässigkeit einer Pfandung wird erfordert, daß sie ohne Verlegung des Thiers geschehe.
66. Gibt es Fälle, wo ich einseitig vom Kauf zurücktreten kann?
67. Kann ich für Uebernehmung einer Bürgschaft mir ein Honorarium bedingen?
68. Vom Regreß eines Bürgen an die Mitbürger.
69. Ist ein Vormund schuldig, die von seinem Vormeser belegte Capitalien bezutreiben?
70. Wer muß die Kosten einer zu leistenden Manifestation oder Edition tragen?
71. Findet eine Compensation statt, wenn desfalls bey einem Concurß keine Angabe geschehen?
72. Muß ein Ehemann gestatten, daß die von seiner Frau während der Ehe ohne seine Einwilligung contrahirte Schulden aus ihren Dotal- oder Paraphernalgütern bezahlet werden?
73. Wenn zwey Concurßmassen vorhanden und zwey Löser, wer bezahlt von ihnen das privilegirte Dienstlohn?
74. Bin ich an einen Kauf gebunden, den ein Nichteigenthümer (non Dominus) mit mir geschlossen?
75. Von welcher Zeit an kann ein Kaufmann von creditirten Waaren Zinsen fordern?

76. Kann

I n h a l t.

76. Kann ich nach 30 Tagen annoch mit dem Beweise, daß ich eine von mir quitirte Summe überall oder zum Theil nicht erhalten, gehört werden?
77. Ist ein Attestator zur Schadensersegung verbunden, wenn sich in der Folge findet, daß sein Attest der Wahrheit nicht gemäß gewesen?
78. Jeder Provocant vertritt die Stelle des Beklagten und muß dessen Gegner des erstern Forum anerkennen.
79. Muß eine Frau sich dasjenige in ihrem Erbtheil anrechnen lassen, was ihr Mann von ihren Aeltern geliehen?
80. Von welcher Zeit an werden den Conserendis bey einer Erbtheilung Zinsen hinzu gerechnet?
81. Schadet das den Parthenen, was ihre Advocaten in ihren Sachen versehen?
82. Vom Kauf verschiedener Waaren in einem Handschlag.
83. Verlieret ein Vormund seine Forderung an seine Pupillen, wenn er sie bey Uebernehmung der Tutel nicht angegeben?
84. Kann ein Heuermann von dem Löser des Concurßguts sofort nach der Löse aus der Heuer gesetzt werden?
85. Von Frehengeld.
86. Was ist für ein Unterschied unter Kauf und Tausch?
87. Ein Fragment aus dem Bremer Ritterrecht.
88. Vom Separationsrecht der Creditoren bey dem Concurß ihres Gemeinschuldners.

89. Muß

I n h a l t.

89. Muß ich Waaren bezahlen, die ich von einem andern, der sie geborget, empfangen?
90. Kann ich zu allen Zeiten und in allen Fällen zurückfordern, was ich wider Schuldigkeit bezahlet habe?
91. Muß mir der Kläger Caution auf die Kosten bestellen, wenn er von mir zu fordern hat?
92. Von der Parömie: Halb ans Gut, halb ans Blut.
93. Kann ein Käufer das Kaufgeld retiniren, bis er durch die Publication wegen An- und Beyspruchs gesichert worden?
94. Sind die Meyer und Köther ihren Gutsherren zu ungemessenen Diensten verpflichtet?
95. Kann ein Erbzinnsman seinem Guts Herrn einen andern an seiner Stelle aufdringen?
96. Ist der Käufer oder Uebernehmer eines Grundstücks berechtigt, auf den Ausfall eines unentschiedenen Processes Sicherheit zu verlangen?
97. Etwas von Zehnten im Herzogthum Oldenburg.
98. Wer bekommt bey herrschaftlichen Bauen und Köthereyen in Erbschaftsfällen den Beschlag?
99. Müssen die zum Studiren verwandte Kosten bey der Erbtheilung conferirt werden?
100. Von einem, dem Anschein nach zu hoch ausgelobten Brautschaf.

Con-

---

Concentrirte Rechtsfälle.

Erster Theil.

---

I.

Ist das Zeugniß der Testamentszeugen von der gesunden Gemüthsbeschaffenheit eines Testirers hinreichend?

---

**I**m Jahre 1769 machte N. zu Hamburg ein Testament, ließ es von acht Notarien als Zeugen unterschreiben, die zugleich beurkundeten, daß er zur Zeit der Errichtung völlig gesund und verständig gewesen, und er überreichte hernach dasselbe dem Hamburger Magistrat zur Verwahrung. Bald darauf reifete er nach D. gieng vor das Thor und stürzte sich aus Melancholie ins Wasser. Sein Testament wurde in Hamburg eröffnet, und es fand sich darin verordnet, daß seine beyden Töchter bloß im Pflichtheit Erbinnen seyn sollten, die ächte Geburt seiner jüngsten Tochter aber noch erst in Gewißheit gesetzt werden müßte: Sodann vermachte er sein übriges Vermögen, außer einigen Legaten, einer milden Stiftung, um von den Zinsen von Zeit zu Zeit ein frommes Mädchen auszusteuern, und dem Pesthose zu Hamburg zur Cur von Verstand gekommener Per-

Concentr. Rechtsf. I. Th. N Perz

Personen vorzüglich durch Hülfe des von ihm selbst gebrauchten Pyrmonter Brunnens.

War dieses Testament rechtsbeständig? Die äußerlichen Formalitäten waren überflüssig beobachtet; die Erbeinsetzung den Rechten nicht entgegen und die Zeugnisse der Notarien um so weniger zu bezweifeln, da ohnehin der gesunde Menschenverstand bey jedem Menschen präsumiret wird (a). Die Gütergemeinschaft, worin der Unglückliche mit seiner Gattin nach Dänischen Geseßen gelebet, stand der Disposition nicht entgegen, da er die Befugniß hatte, die Hälfte des Vermögens milden Stiftungen zu vermachen (b). Auch konnte sein Selbstmord das Testament nicht vernichten. Hätte er auch ein Verbrechen begangen, welches nur nicht die Confiscation seines Vermögens verdient (c), und sich aus Furcht vor der Strafe selbst entleibet; so wäre doch seine Disposition nach der Praxis gültig gewesen (d). So aber gieng er noch dazu schuldlos aus der Welt, und fand auf ihn die strengere Verordnung, des römischen Rechts nicht einst Anwendung (e). Blosser stygische Ausdünstungen in seinem Geblüte, die der ungegründete Argwohn, daß seine Gattin die eheliche Treue verlehret, gezeuget und unterhalten hatten, und die nach den beygebrachten Zeugnissen der Aerzte in Wahnwiz übergiengen, so oft er sich in Gedanken und Reden mit seiner Familie beschäftigte, waren die ächten Triebfedern seines Testaments und seines Todes. Spuren des Wahnsinnes verkannte man nicht in seinem Testamente, und noch weniger in seinen hinterlassenen Schriften, die da deutlich zeigten, daß er sogar wachend beständig von Verfolgungen, Giftnischeren, Hexen und dergleichen geträumet. Er konnte also zur Zeit des errichteten Testaments in keiner vernünftigen Fassung seyn. Es war eben der Fall, daß er an seine Familie dachte, der Fall, der jederzeit sein Gehirn in Unordnung brachte. Daher wurde das Zeugniß der Notarien verworfen, dem Zeugnisse der Aerzte als Kunstverständigen mehr zugetrauet (f), und das Testament dieses Wahnwizigen rechtskräftig für ungültig erkläret (g).

(a) Decius in l. 3. C. qui testam. fac. poss.

(b) Dänisches Geseß Lib. 5. c. 4. §. 15.

d) Const.

(c) Const. Crim. Carol. art. 135. Brunnemann in C. tit. de bon. eor. qui mor- tem &c. n. 4.

(d) Carpz. P. 3. C. 6. d. ult.

(e) L. 2. C. qui testam. fac. poss.

(f) Const. Crim. Carol. art. 147. L. 6. de re militari.

(g) L. 9. C. qui test. fac. poss.

## 2.

Muß eine letzte Willensverordnung den zugezogenen Zeugen von Wort zu Wort vorgelesen werden?

Das gemeine Recht erfordert nicht die wörtliche Vorlesung eines Testaments oder andern letzten Willens in Gegenwart der Zeugen (a), außer, wenn ein Blinder testiret (b). Im 32sten Art. des Butjadinger Landrechts ist aber verordnet, „daß die Zeugen des Testirers letzten Willen aus dessen eignen Munde zugleich mit anhören, und derselbe darauf sofort beständig, deutlich und rein, ohne dabey am Rande gemachte Zusätze beschrieben, und sodann von dem Testirer und den Zeugen unterschrieben oder unterzeichnet werden solle“ (c). Hieraus scheint zu folgen, daß im Stadt- und Butjadingerlande der Inhalt des schriftlich zu verfassenden Testaments zuvor nach seinem ganzen Umfange den Zeugen bekannt gemacht werden müsse. Allein der 32ste Art. redet wohl hauptsächlich von einem bloß mündlichen Testamente, welches hernach niedergeschrieben wird. Wenn aber das auch nicht wäre; so war es gewiß nicht die Absicht des Geseßgebers, denjenigen, der sein Testament schon schriftlich verfaßt oder verfaßen lassen, in die Nothwendigkeit zu setzen, seinen letzten Willen ohne allen Nutzen vor der Zeit bekannt werden zu lassen. Man ist daher in Praxi zufrieden, wenn dargethan wird, daß den Zeugen gesagt worden, auf dem Papiere, welches sie zu unterschreiben hätten, sey der letzte Wille des gegenwärtigen Testirers befindlich (d). Nur

muß nicht der Fall eintreten, daß der Testirer nicht mehr im Stande gewesen, sein Testament selbst zu lesen (e).

- (a) L. 21. pr. C. de testam. et quemadm. test. ord.
- (b) L. 8. C. qui test. fac. poss. et Ord. Not. Tit. von Testamenten §. 9.
- (c) Corp. Const. Old. P. 3. nr. 87. p. 100.
- (d) Acta Joh. Dieb. Bargmann und Conf. wider Fr. W. Maes. — Acta die Bleyer Armen-Väter wider Frid. Topfen Namens seiner Tochter.
- (e) Acta Hoppen Sohns Vormünderer wider Arend Boths W. in Camera Imperiali.

## 3.

**Von Aufräumung der Sieltiefe, oder der Grabens, in welchen das Wasser aus angränzenden Strömen durch Schleusen oder Siele ab- und zugeleitet wird.**

In verschiedenen Districten des Herzogthums Oldenburg sind den Eingefessenen gewisse Theile vom Sieltiefe zugemessen, die ein jeder ganz reinigen muß, sie mögen so breit seyn als sie wollen. An andern Orten geschiehet die Aufräumung von den Landnachbarn, so weit sie mit der Lothe reichen können. Im letztern Fall bleibt öfters ein Platz in der Mitte unaufgeräumt, und dann entstehet die Frage, wer muß diesen Platz reinigen, damit das Wasser seinen freyen Zug behalte? dem Besizer des angränzenden Landes kann es nicht aufgebürdet werden: denn das Wasser gehet öfters über den Groden außerhalb des Deichs, wird da durch die Bewegung des Windes vom Erdreiche verdicket, bringet so durch die Sielthüren und läßt den Schlamm, der sich nachgerade zu einem harten Schlick setzet, fallen. Dieser Schlick kann nur mit großer Mühe herausgebracht werden, daher nach der Observanz verschiedener Sielächten, als der Fedderwarder, Eckwarder, Elsflether, Rothenkircher, Oldenbröcker und Jahder, derselbe auf gemeinschaftliche Kosten herausgebracht wird, und also ist es auch mit der Aufräumung des Friedeburger Sieltiefs ver-

vermöge einer Königl. Dänischen Resolution von 1768 gehalten worden. Es fand folglich auch keinen Zweifel, diese Observanz in Contradictorio zu bestätigen (a).

- (a) Acta Oldenbröcker wider R. Lohsen. — Acta Hullmann und Conf. wider Lohsen W. in Cancellaria cf. Chr. Abr. Heineken tentamina iuris aggeralis reip. Brem. §. 38.

## 4.

**Ein defervirter Eid ist zulässig, wenn er gleich über die Ableugnung unerlaubter Handlungen zugeschoben wird.**

Friedrich Meine hatte die Lade seiner, aus dem Dienst gegangenen, Magd ungebührlicher Weise und dem erhaltenen Befehl entgegen, zurück behalten. Letztere klagte, daß ihr aus solcher Lade verschiedene von ihren Sachen entwandt und zernichtet worden. Zum Beweise ihres Vorgebens defervirte sie dem Fr. Meine und seiner Frau einen Eid, daß sie die Lade nicht geöffnet, visitirt und die von ihr verzeichneten Sachen nicht herausgenommen, oder solches durch andere nicht thun lassen. Diese wollten sich auf solchen Eid nicht erklären, weil er einem Reinigungsseide ähnlich sey, wozu sie noch nicht gnugsam gravirt wären. Allein sie wurden schuldig befunden, das ihnen imputirte unerlaubte Verfahren durch den defervirten Eid abzulehnen (a) und konnte ihnen nicht gestattet werden, den Eid zurück zu schieben, weil sie von ihren eignen, dem Gegentheil nicht bekannnten Handlungen Red und Antwort geben sollten (b).

- (a) L. II. §. 1. ff. de act. rer. amot. ibi: qui rerum amotarum instituit actionem, si velit magis iusiurandum deferre, cogitur adversarius iurare. cf. c. 36. x. de iureiur. L. 6. §. 4. ff. de his qui not. inf. L. 3. §. 1. L. 13. §. 2. ff. de iureiur.
- (b) Leyf. Spec. 139. m. 2. Puffend. Proc. Civ. P. 3. c. 5. §. 23. Acta Lange wider Lohse in Cancellaria.

Auf Stamm- und Laubguth haften Erbschaftsschulden nur in so ferne,  
als die übrigen Mittel zur Bezahlung derselben  
nicht zureichen.

Im Stadt- und Butjadingerlande kann Stamm- und Laubguth den gesetzmäßigen Erben durch eine letzte Willensverordnung nicht entzogen werden, jedoch kann ein Testirer verordnen, daß die Stammerben von den Stammmitteln 30 Procent zu milden Sachen, oder 20 Procent an andere Personen auskehren sollen (a). Diese 30 oder 20 Procent hören aber alsdann auf Stammmittel zu seyn, und wenn Schulden auf die gesammte Erbschaftsmasse haften; so müssen die Legatarien sich solche zuerst an ihrer Portion kürzen lassen, bevor die Reihe das Laub- und Stammguth treffen kann. Ist aber außer Legaten ein Mobiliar- oder Activvermögen in der Masse; so wird solches zuerst angegriffen. Stamm- und Laubguth gehört zu den gesetzlichen Schulden, die der Testirer nicht weiter oneriren kann, als ihm nach dem Landrechte verstattet worden (b).

(a) Corp. Const. Oldenb. P. 3. n. 87. art. 34. 36. 37 und 64.

(b) Arg. l. 55. ff. de Leg. cf. Acta Dnke Lubben und Conf. wider Heuers W. jetzt Topfen Ehefrau. — Joh. Died. Bargmann wider F. W. Maes. — Sil. Wesers W. wider H. Fischbeck. — E. Stover jetzt Grahlmann wider N. W. Becker.

### Von Vergleichung der Handschriften.

(Comparatio litterarum.)

Die Vergleichung der Handschriften ist ein gesetzliches Mittel, die eibliche Ablegnung einer Unterschrift abzuwenden (a). Dieses Mittel wirket aber nur einen halben Beweis, und kann daher der Richter, besonders, wenn ab-

abseiten desjenigen, der die Unterschrift diffitiren will, ein Meyneid zu besfürchten, nach angestellter Vergleichung von Kunstverständigen, auf den Erfüllungseid erkennen (b). Es muß aber die Handschrift, mit welcher die Vergleichung angestellet wird, ungezweifelt von demjenigen herrühren, dessen Unterschrift streitig ist. Als daher W. Heuer Briefe beybrachte, die Hinrich Ostendorf geschrieben haben sollte, aber nicht constirte, ob letzterer die Briefe auch selbst geschrieben; so wurde die erbetene Vergleichung des streitigen Wechsels mit solchen Briefen, als unzuverlässig verworfen, und mußte man wegen einiger schwachen Vermuthungen zum Diffessionsseide zurückkehren, der deun auch wirklich prästiret worden (c).

(a) L. 20. et auth. ad haec &c. C. de fide instr. L. 22. C. ad L. Corn. de fals. Nov. 73. c. 7.

(b) L. 3. §. 2. ff. de Testib. Puffend. Obs. iur. univ. Tom. 2. Obs. 24. cf. Acta Wscher wider Meyer in App.

(c) Acta W. Heuer wider Ostendorfs W.

### Erbverträge sind unwiderruflich.

Des Willm Willms Wittwe hatte sich mit ihren Kindern dahin verglichen, daß erstere mit Bestärkung des Inventariums, auch Ablegung einer Administrationsrechnung verschonet werden, den Niesbrauch des Nachlasses behalten, und andere Emolumente genießen sollte. Dagegen machte sie sich verbindlich, weder dem einen noch dem andern von ihren Kindern weder bey ihrem Leben etwas zuwenden, noch nach ihrem Tode unter ihren Kindern eine nützliche Erbfolge, auch von ihrem eignen Vermögen, so sie schon hätte oder noch erwerben würde, mittelst eines Testaments oder sonst statuiren zu wollen. Diesem ohngeachtet schenkte sie ihrem einen Sohne durch ein errichtetes Instrument alles dasjenige, was sie seit dem gedachten Vergleiche erworben hatte. Ihre Ursachen waren hauptsächlich, daß 1) ihr Sohn sich zu ihrem Besten fei-

seines Erbgrundrechts nicht bedienet; 2) er das ganze Hauswesen während ihrer Krankheit dirigiret; 3) er ihr auch mehr Liebesdienste als ihre andere Kinder erwiesen; diese 4) mehr als er erhalten; und er 5) für seine besondere Mühwaltung nach dem 72sten Art. Landrechts einen Vorzug präbendiren könnte. Diese Schenkung wurde aber rechtskräftig für ungültig erklärt, weil hier ein wohl überlegter gerichtlicher Contract, und der Willms Wittve acceptirte Erklärung, daß sie so wenig über ihr jetziges als künftiges Vermögen künftig weiter disponiren wolle, ihr die Macht benahm, eine anderweite Verordnung zu machen (a). Unerheblich waren die angeführten Schenkungssachen. Es konnte den übrigen Kindern nicht nachtheilig seyn, daß der eine Sohn sich seines Grundrechts nicht bedienen wollen, daß er das Hauswesen seiner Mutter dirigiret, und derselben viele Liebesdienste erwiesen. Hatten die übrigen Kinder mehr als er erhalten; so mußten sie solches bey der Theilung conferiren, und endlich redete der 72ste Art. Landrechts nur von dem Falle, wenn Geschwistern in unvertheilten Gütern geblieben (b). Eben so unwiderwärtlich waren die Ehepacten, welche Hurr. Krog jun. mit Einwilligung seines Vaters, mit seiner Braut errichtet hatte. Der Vater machte nachher ein Testament denselben entgegen. Allein letzteres wurde durch drey Instanzen rechtskräftig verworfen (c).

(a) Cramers Bezl. N. St. Th. 14. p. 1. seq. Homm. Rapl. Obl. 500. Stryck. Diss. de Pact. succ. c. 6. §. 29. Acta Lubben ic. wider C. Willms.

(b) Corp. Const. Old. P. 3. n. 87. p. 108.

(c) Acta Krog wider seine Creditores cf. Acta v. Römer wider v. Römer in Cancellaria. — Freese wider Freese ibid.

## 8.

### Von Bodmerenzinsen.

Wer Geld auf Bodmeren giebt, läuft Risiko. Er verliert sein Capital zugleich mit dem verunglückten Schiffe, nicht aber, wie von einigen Rechtsgelehr-

gelehrten behauptet wird (a), die stipulirten Zinsen. Diese sind die Versicherungs-Prämie und müssen bezahlt werden, es mag das Schiff zu Grunde gehen oder nicht, weil sonst der Creditor sein Capital umsonst in Gefahr gesetzt hätte. Als daher der Schiffer Gerb Stegie sein Schiff verlor; so wurden seine Creditoren, die ihm Geld auf Bodmeren zu 10 Procent geliehen hatten, bey dem über sein anders Vermögen entstandenen Concurs mit den Zinsen in der Präferenz-Urtel an dem gehöbrigen Orte lociret (b).

(a) Stypmann de iure marit. p. 4. c. 2. n. 102.

(b) Acta Conc. wider Gerb Stegie in Cancellaria de 1766.

## 9.

### Vom Beyspruch oder Näherrecht der Landnachbarn.

Nach Inhalt des 25ten Art. des Butjadinger Landrechts soll unter gleich nahe Benachbarten vor allen derjenige, über dessen Land die verkauften Ländereyen wegen, und umgekehrt, und unter mehrern Beysprechern der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks den Vorzug haben (a). Die Ursache dieses Gesetzes ist diese, damit der letztere Gelegenheit habe, der lästigen Dienstbarkeit entledigt zu werden. Es entsteht aber die Frage, wenn neben dem verkauften und beygespröchenen Lande noch mehrere Landeigenthümer berechtigt sind, die Wegungs-Gerechtigkeit zu exerciren, kann da der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks das Näherrecht präbendiren? Er wird ja nicht von der Servitut befreyet. Die übrigen Grundeigenthümer exerciren ihr Recht vor wie nach. Allein diese können auch mit der Zeit ihr Land verkaufen, und so wird doch das dienstpflichtige Land nach und nach von der Servitut liberiret, und der Endzweck des Gesetzes völlig erreicht werden können. Eine Partikel von der Dienstbarkeit fällt durch den Beyspruch weg, und daher behauptete der Kaufmann Morise, über dessen Land, außer mehrern, auch das an Büsing

Concentr. Rechtsf. I. Th. B ver

verkaufte Land wegete, gegen den Johann Peters, dessen Land von der Servitut befreuet war, den Vorzug (b).

(a) C. C. Old. P. 3. nr. 87.

(b) Acta Johann Peters wider den Kaufmann Morise ad Causam Joh. Frid. Büsing.

## 10.

## Die vernichtete Ehescheidung.

N. ein Grönländsfahrer, faßte den Verdacht, daß seine Frau in seiner Abwesenheit die eheliche Treue verlezet, und mit einem gewissen Mann 2 Kinder gezeuget hätte. Die Frau leugnete standhaft das Verbrechen, und ihm fehlten die erforderlichen Beweise. Er fiel also darauf, das Geständniß der Frau abzulocken, versteckte zwey Zeugen, und unterredete sich mit ihr unter vier Augen von der Sache. M., sagte er, ist ein reicher Junggeselle, wenn du vor dem Consistorio den Ehebruch mit ihm zugestehst; so können wir sein halbes Vermögen gewinnen. Dir soll es keinen Schaden thun, sondern du sollst vor wie nach mein liebes Weib verbleiben. Auf diese Zusicherung geht die Frau den Vorschlag ein. Sie wird von dem Manne verklagt, vom Consistorio verhört, stellt den Ehebruch nicht in Abrede, gehet mit ihrem Mann nach Hause, und wird ferner von ihm wie Frau begegnet. Zu ihrem größten Erstaunen wird ihr darauf das Ehescheidungsurtel insinuiert. Sie stellet dem Consistorio vor, auf welche Weise sie zu einem unwahren Geständniß wäre verleitet worden, veranlaßet ein neues Verfahren, und bewirkt die Aufhebung des ersten Urteils. Ihr eignes Geständniß allein war nicht hinreichend, die Trennung der Ehe zu bewirken (a). Weil dieses Geständniß aber von ihren eignen Zeugen unterstützt wurde; so war es hinreichend zur Ehescheidung (b). Es wurde aber auch bezeuget, daß N. seine Frau noch nach abgelegtem gerichtlichen

lichen Bekenntnisse wie Mann begegnet, mit ihr zu Bette gegangen und wieder aufgestanden sey, folglich lag eine erwiesene Remission zu Tage (c).

(a) c. 5. X. de eo qui cognovit &c. Brunnemanni I. E. I. 2. c. 17. §. 22.

(b) c. 12. X. de prob. Carpz. Pract. Crim. P. 2. Qu. 60. n. 5.

(c) L. 13. §. 9. ff. ad L. Iul. de Adult.

## 11.

Der bey einem Conkurs leer ausgegangene Gläubiger hat nicht nöthig, eine Verbesserung anzuweisen, wenn sein Schuldner von neuem zum Conkurs kommt.

Ein Schuldner, der seine Güter sämtlich den Creditoren überlassen, kann von selbigen nicht eher wieder in Anspruch genommen werden, als bis sich seine Umstände dergestalt verbessert haben, daß seine unbefriedigt gebliebene Gläubiger ohne Nachtheil seiner Competenz ihre Bezahlung erhalten können (a). Macht er aber von neuem Schulden, und seine neuen Gläubiger wirken den Conkurs aus; so werden die ältern in der Ordnung mit lociret und befriedigt, ohne daß sie nöthig hätten, eine Verbesserung anzuweisen, indem die Competenz nicht dem Gemeinschuldner, sondern seinen neuern Creditoren zu statten kommen würde (b). Bey des Joh. Chr. Kloppenburgs Conkurs verloren zwey Creditoren ihre Forderungen. Sie ließen gleich nach der Löse von neuem auf ihn ingrossiren, und als seine neuere Creditores ihn zum Conkurs trieben; so wurden die ältern Creditoren nach Ordnung der Ingrossation den neuern prälociret, und ist dieses Erkenntniß in appellatorio und der Revisionsinstanz rechtskräftig bestätigt worden.

(a) §. ult. Inst. de Act. L. 4. & 6. ff. de Cess. bonorum.

(b) Arg. L. 7. ff. de Cess. bon. l. 1. C. qui bonis &c. Ludovici ad Inst. §. ult. de act.

(c) A. Conc. Kaufmanns Joh. Chr. Kloppenburg.

### Von Testamenten im Amte Neuenburg.

Gebte Dirks lebte mit ihrem ersten Ehemann Friedrich Klostermann in unfruchtbarer Ehe, und erbte von ihm das Kahlen Halberbe zu Eckern. Mit ihrem zweyten Mann Gerb Hülsmann erzeugte sie einen Sohn, und mit ihrem dritten Mann Berend Wandscheer zwey Söhne und eine Tochter. Sie verordnete in ihrem Testamente, daß das Kahlen Halberbe stückweise verkauft, und das daraus zu lösende Geld unter ihre sämtliche Kinder zu gleichen Theilen vertheilet werden sollte. Dieses Testament wurde für ungültig erklärt (a), weil nach der bestätigten Gewohnheit im Amte Neuenburg (b) und nach der Brautshaß-Verordnung dem ältesten Sohne die Bau gebühret, und die übrigen Kinder sich insgesammt mit 20 Procent begnügen müssen (c). Es heißet zwar im Rescript von 1749, daß eine Bau dem ältesten Sohne nach seiner Wahl zufalle, wenn der Vater von seinem Nachlaß nicht disponiret hat (d). Man möchte also dafür halten, daß, im Fall ein Testament vorhanden, das Gesetz keine Anwendung finde. Allein die Verordnung von 1699 (e) verbietet die Zerstückung und Theilung der Güter überhaupt, und können daher Eltern in ihrem Testamente zwar den Erstgeborenen übergehen, und ein anderes Kind gratificiren, sie dürfen aber die geschlossenen Bauen nicht zerstückeln, oder, daß solches geschehe, verordnen. Es entstand aber noch eine andere Frage: Konnte die Erlaubniß zur Zerstückung nicht noch nachgesucht werden? Der erstgeborene Sohn war legaler Erbe, und hatte ein Recht zu widersprechen, da seine Mutter etwas gesetzwidriges verordnet hatte (f).

(a) Acta Gerb Hülsmanns hinterlassenen Sohns Vormünder wider Berend Wandscheer und dessen Kinder Vormünder.

(b) Suppl. 3. C. C. P. 3. n. 47.

(c) Suppl. 1. C. C. P. 2. nr. 9.

(d) Suppl. 3. C. C. l. cit.

(e) E.

(e) C. C. O. P. 4. nr. 8.

(f) Struv. Iurispr. Rom. Germ. for. Lib. 2. T. 18. aph. XI, Arg. L. 32. C. de inoff. Testam.

### Von der Befreyung eines Bürgen.

Nach der Regel kann der Bürge den Hauptschuldner auffordern, daß er ihn von der Bürgschaft befreye, oder auch den Gläubiger provociren, daß er seine Forderung beytreibe, wenn die in den Gesetzen bestimmte Fälle eintreten (a). Wie wäre es aber, wenn jemand für einen öffentlichen Hebungsbeamten, Vormund oder Juraten sich bürglich verpflichtet hätte? Er kann nicht eher der Bürgschaft und daher entstehenden Verbindlichkeit entschlagen werden, bevor der Bediente, Vormund oder Jurat völlig entlassen ist (b). Nach des Verganters Erdmann Tode continuirte seine Wittwe einige Zeit die Verwaltung des Dienstes, wofür sich Johann Bohlken auf 4000 Rthlr. verbürgte. Wie ein neuer Verganter bestellet war, drang der Bohlkenske Curator auf die Befreyung von der Bürgschaft. Daher mußte jene durch eine Convocation anweisen, daß ihr ihrer Hebung wegen nichts zur Last falle, welches denn auch geschahe (c).

(a) L. 10. C. L. 38. §. 1. ff. Mand.

(b) Sande in decis. L. 3. Tit. 10. def. 7. Brunnem. ad l. 38. ff. Mand. Menoch. de Arbitr. Iud. L. 2. Cent. I. n. 11. in f.

(c) Acta Joh. Bohlken Cur. wider Verg. Erdmann Erb. cf. Acta Joh. Dieb. Jürgens wider D. Meenzen Wittwe. Acta Fr. Klingen Kinder Vormünder wider J. H. Wbschen Wittwe.



Von Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten  
im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist nicht gemeinen Rechtens. Im hiesigen Herzogthum findet sie statt unter verschiedenen Gestalten, die mehrentheils vom Gewohnheitsrechte ihre Bestimmung haben. In den Städten Oldenburg und Delmenhorst sind die Bremer Statuten eingeführet (a). Stadt- und Butjadingerland hat sein geschriebenes Recht (b). In Hinsicht der übrigen Provinzen ist nur durch eine Verordnung festgesetzt, daß, wenn keine Verträge dem entgegen vorhanden, die Regel Länger Leib, Länger Gut in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, in der Vogtey Wüstenland, in den Vogteyen Hatten und Wardenburg, im Amte Neuenburg und Varel, in der Hausvogtey Delmenhorst, in den Vogteyen Stuhr, Berne und Altensich das **Erbeigenthum**; in der Hausvogtey Oldenburg, in den vier Marschvogteyen Mohriem, Oldenbrock, Hammelwarden und Strückhausen, in der Vogtey Schwey und dem Seefeld, in der Vogtey Jahde, im Amte Rahstedde, und in den zum Ammerlande gehörigen Vogteyen Apen, Westerstedde und Zwischenahn, nur den **Niesbrauch** bedeute (c). Nähere Bestimmungen des Effects der Gemeinschaft der Güter bey dem Leben und Tode der Eheleute, bey ihrer Wiederverheyathung, wenn Kinder oder keine Kinder vorhanden u. s. w. beruhen auf dem zu erweisenden Herkommen eines jeden Orts (d). Jedoch sind schon verschiedene Gewohnheiten durch rechtskräftige, und in höhern Instanzen bestätigte Urtheilsprüche für erwiesen zu achten.

(a) Corp. Const. Oldenb. P. 6. n. 117.

(b) ib. P. 3. n. 87.

(c) Suppl. 3. C. C. P. 3. n. 45.

(d) v. Acta die Güter-Gemeinschaft betr.

Die Gemeinschaft der Güter erstrecket sich entweder über das gesammte zusammen gebrachte Vermögen beyder Eheleute, oder nur über einen Theil desselben, oder nur über den Erwerb oder Zugewinnst während der Ehe. Das letztere ist im Stadt- und Butjadingerlande festgesetzt (a). Eine andere particuläre Gemeinschaft findet aber sonst nicht statt, als wenn sie durch Testamente, Ehestiftungen oder andere Verträge unter den Eheleuten beliebt wird. Erstreckt sich die **eigenthümliche** Gemeinschaft der Güter über das gesammte Vermögen; so bleiben die Eheleute in solcher Gemeinschaft zeitlebens, sie mögen ihren Wohnort verändern oder nicht. Joh. Vollers, zu Harmsenhausen im Stedingerlande, heyrathete daselbst seine Frau und zog mit ihr ins Butjadingerland. Die Frau contrahirte einige Schulden, die der Gläubiger Kaufmann Harksen aus ihren Brautschafsgeldern nachsuchte. Der Curator des verschwenderischen Mannes setzte sich dagegen, und das mit Grunde, weil die Gemeinschaft der Güter ein Sammeigenthum in sich faffet, also weder der Ehemann ohne Consens der Frau, noch umgekehrt, etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen rechtsbeständig veräußern oder mit Schulden beschweren können. Auch kann die Veränderung des Wohnortes nicht die Rechte vernichten, welchen sich die Eheleute vorhin unterworfen hatten (b). Können aber Eheleute die eingegangene Gemeinschaft der Güter nicht durch wechselseitige Einwilligung wieder aufheben? Dies thaten der Kaufmann Kuls und seine Frau, die sich zu Bremen geehlicht, und ins Butjadingerland gezogen waren. Die Frau besaß daselbst Stammgüter, die ihrer Natur nach wohl nicht zum Sammtgute gehörten (c). Allein die Regierung erkannte, daß die zu Bremen contrahirte Schulden daraus bezahlt werden müßten, welches Erkenntniß in der zweyten Revisionsinstanz bestätigt worden (d). Woraus denn eine andere Regel abfließet, daß alle Güter der beyden Eheleute, sie mögen belegen seyn wo sie wollen, vom Sammtgute nicht ausgeschlossen werden. Der Erwerb gehöret gleichfalls dazu; Nicht aber die während der Ehe dem einen Ehegatten etwa zugefallene Vermächnisse oder Erbschaften. Hierüber kann er einseitig disponiren (e).

(a) C. C. O. P. 3. n. 87. art. 68.

(b) Acta

(b) Acta Kaufmann Harfsen wider Bollers Ehefrau und ihres Mannes Curator Rükens. cf. Acta Anthoni wider Stöhr in Cancellaria. Acta Plaküter wider Zapfen. v. Brokes de bon. coniug. inter Hamb. comm. §. 17. Schuchard de succ. coniug. ex univ. bon. comm. §. 11. Lange von der Gemeinschaft der Güter C. 7. §. 5. Acta Battermann und Conf. wider Hinr. Gördes.

(c) C. C. O. P. 3. n. 87. art. 34.

(d) Acta Kaufmann Brauer wider Ruhlfs Kinder Vormünder.

(e) Acta v. Darteln wider Hase in Cancellaria.

### §. 3.

Die usufructuarische oder Nutznießliche Gemeinschaft der Güter hat eigentlich nur einen wesentlichen Effect nach dem Tode eines der beyden Ehegatten. Bey dieser sowohl als der eigenthümlichen Gemeinschaft findet nach Trennung der Ehe die Regel länger Leib länger Gut ihre Anwendung, welche Regel denn auch durch Testamente festgesetzt werden kann, und im Stadt- und Butsjadingerlande (a), und in den Districten, wo nur die Nutznießliche Gemeinschaft hergebracht ist, nichts weiter wirkt, als den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf Lebenszeit (b), wenn nicht ausdrücklich beliebt oder festgesetzt worden, daß obgedachte Regel von dem Erb- eigenthum verstanden werden solle, welches den Paciscenten, außer in Hinsicht der Stammgüter im Stadt- und Butsjadingerlande verstattet ist.

(a) C. C. P. 3. n. 87. art. 69.

(b) Suppl. 3. C. C. P. 3. n. 45.

### §. 4.

Wenn die Regel, länger Leib länger Gut, nach dem Herkommen (§. 1.) oder nach den Verträgen der Eheleute (§. 3.) von dem Erbeigenthum verstanden wird; so ist entweder der Mann der Ueberlebende oder die Frau. Im ersten Falle sind entweder Kinder vorhanden oder nicht. Ist es das letz-

tere,

tere, so behält der Wittwer das Sammtgut mit Ausschluß aller Verwandten der Frau, und kann darüber nach Gefallen disponiren. Sind aber Kinder vorhanden, so competiret ihm nur der Nießbrauch auf Lebenszeit, er mag sich wieder verheyrathen oder im Wittwerstande verbleiben. Doch verstehet es sich von selbst, daß er seine Kinder ernähren, und zu seiner Zeit ausbrautschaffen muß. Ist die Frau Letzlebende, so ist sie im unbeerbten Falle völlige uneingeschränkte Erbin des Sammtgutes. Sind aber Kinder vorhanden, und die Wittwe bleibt unverheyrathet, so behält sie den Nießbrauch von dem Sammtgute bis zu des Grunderben Majorennität, oder eigentlicher, sie bleibt bis dahin mit ihren Kindern im Sammtgute besitz (a). Verrücket sie ihren Wittwenstuhl, oder will mit den Kindern nicht länger in Gemeinschaft bleiben, so ist das Sammtgut entweder eine geschlossene Bau, Erbe oder Röttheren, wovon die abgehenden Kinder nach der Brautschafverordnung abgefunden werden: oder es sind in der Masse noch mehrere oder andere Güter, welche auf die Kinder zu gleichen Theilen vererben. Im ersten Falle erhält die Wittwe ihr Eingebrahtes, und zur Verbesserung eines abgehenden Kindes Theil, wenn sie das verordnete Verzeichniß von ihrem Eingebrahten 8 Tage nach der Hochzeit verificiret, sonst erhält sie nur bloß einen Kindestheil (b). Im andern Falle muß sie ihr Eingebrahtes conferiren, und gehet mit den Kindern zu gleichen Theilen. Johann Hinrich Bohlken hatte in seiner ersten Ehe eine Tochter, in der zweyten einen Sohn, und in der dritten Ehe abermals eine Tochter erzeugt. Nach seinem Tode nahm die Wittwe ihren unbeträchtlichen Brautschaf zurück und verlangte mit zur Succession gelassen zu werden. Das Neuenburgische Landgericht erkaunte auf den Beweis, daß einer Wittwe aus ihres verstorbenen Ehemannes sämmtlichen nachgelassenen Mitteln ein kindlicher Antheil in Contradictorio zuerkannt worden. Die Regierung aber urtheilte in der Appellationsinstanz, daß wenn die Wittwe Bohlken ihr Eingebrahtes conferirte, sie alsdann besugt wäre, einen kindlichen Antheil zu fordern, welches Erkenntniß vom Reichscammergericht bestätigt worden (c).

(a) Vid. Acta die Gemeinschaft der Güter betreffend.

(b) Suppl. 1. C. C. P. 2. n. 9. §. 5 & 6.

(c) Acta J. H. Bohlken Kinder Vorm. wider Bohlken Wittwe geb. Ruhgerbden.

§

§. 5.

## §. 5.

Wenn Gewohnheit oder Verträge nur von der Nutznießlichen Gemeinschaft der Güter zu verstehen, so behält der Lebende den Nießbrauch auf Lebenszeit, muß aber usufructuarische Caution bestellen. Sind aber Kinder vorhanden, so muß der Ueberlebende im Stadt- und Butjadingerlande von der Hälfte des Vermögens die Kinder, wenn sie heyrathen, oder im ledigen Stande einen nutzbaren ehrlichen Handel anfangen wollen, ansteuern (a). Im Fall aber eine Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, höret der Nießbrauch auf dem Ammerlande und in der Vogtey Jahde völlig auf, und die Wittwe erhält ihr Eingebrautes und Kindesheil zurück (b). In den andern Districten behält die Wittwe den Nießbrauch bis zu des Grunderben Großjährigkeit (c). Der Wittwer behält den Nießbrauch auf Lebenszeit, auch wenn er zur zweyten Ehe schreitet, muß aber die Kinder ernähren und zu seiner Zeit von dem Sammtgute aussteuern (d).

(a) C. C. O. P. 3. n. 87. art. 78.

(b) Acta die Gemeinschaft der Güter betreffend.

(c) Ibid.

(d) Vinnii Selectae qu. L. 2. cap. 14. Acta Erb Abdicks et ux. zu Elsfleth wider Hinr. Eden.

## 15.

### Vom Separationsrechte der Miterben bey entstehendem Concurs des Grunderben.

Es ist kein ungewöhnlicher Fall, daß bey dem Concurs eines Eigenthümers sich Miterben melden und ihre Erbportion aus den Grundstücken nach Separationsrecht vorab prätendiren. Hiebey kommen drey Fälle in Erwägung. Entweder haben 1) die Erben schon unter sich getheilet und es sind ihnen ihre Erbportionen schon verschrieben oder versprochen; oder sie haben 2) zwar unter

unter sich noch keine eigentliche Theilung zugelegt, jedoch aber den testamentarischen oder gesetzlichen Grunderben den Besitz und das Eigenthum stillschweigend überlassen, oder überlassen müssen; oder es sind 3) sämtliche Erben im gemeinschaftlichen Besitz der Erbschaft geblieben. Im ersten Falle cessiret das Separationsrecht, da die Erben oder deren Vormünder angewiesen sind, die Erbportionen in Zeiten ingrossiren zu lassen, unter der Verwarnung, sonst bey entstehendem Concurs in die chirographarische Classe gesetzt zu werden (a). Im andern Fall, wo den Miterben ihre Erbportion noch nicht ausdrücklich versprochen oder verschrieben worden, könnte man behaupten, daß sie ihr Eigenthumsrecht an der Masse annoch conserviret hätten, also die den Kindern erster und anderer Ehe zustehende Güter, in so ferne sie noch vorhanden, vom Concurs separiret werden müßten (b). Allein, wenn ein gesetzlicher oder testamentarischer Grunderbe vorhanden, derselbe die Güter übernommen, auf seinen Namen schreiben lassen, und dadurch in die Verbindlichkeit getreten ist, seinen Miterben ihre Erbtheile herauszugeben; so lieget hierunter ein stillschweigendes Versprechen verborgen, wenn gleich die Erbportionen ihrer Größe nach, noch unbestimmt sind, da diese Bestimmung durch Taxation der Immobilien und Conferirung des Empfangenen sich von selbst ergiebet, und also das stillschweigende Versprechen mit dem ausdrücklichen von gleicher Kraft und Wirkung ist (c). Es müssen also solche Miterben ihre, obgleich der Summe nach noch unbestimmte Erbtheile gleichfalls ingrossiren lassen, wenn sie desfalls gesichert seyn wollen, und können auf keine Separation dringen, als nur innerhalb fünf Jahren von des Erblassers Tode angerechnet (d). Welches auch in der Praxis also angenommen worden (e). Die Ursache, daß man hierin dem Römischen Rechte gefolget, ist wohl diese, weil die Wörter in Zeiten ingrossiren zu lassen, schon an sich einen gewissen Zeitraum voraussetzen, unter den Miterben öfters Minderjährige oder Abwesende vorhanden, mit deren Bevormundung es öfters einige Zeit trainiret, und die Vergantungsordnung, wo sie nichts gewisses bestimmet, so wie alle Statuten, aus dem Römischen Rechte ergänzt werden muß (f). Man könnte hiebey einwenden, daß es mit den wirklich versprochenen Erbportionen gleiche Verwandniß hätte, und den Miterben desfalls innerhalb 5 Jahren das Separationsrecht

zustehen. Allein, hier ist der merkliche Unterschied, daß alle Erbinteressenten zur Zeit der Erbtheilung sich selbst völlig überlassen, auch mit Vormündern oder Curatoren versehen sind, welche also sämmtlich in einer kürzern Zeit das Verordnete beobachten können, und es sich selbst beyzumessen haben, wenn der Grunderbe nach zugelegter Theilung zu ihrem Nachtheil Credit suchet und findet. Der dritte Fall, wenn sämmtliche Erben in unvertheilten Gütern sitzen bleiben, sie gemeinschaftlich administriren, und nur die Auskünfte unter sich theilen, ist von den vorigen gänzlich unterschieden. Hier behält ein jeder seinen Theil des Ganzen, und kann auf dessen Separation bringen, wenn einer oder der andere Miterbe zum Concurs kommt (g), und im Butjadinger Landesrecht ist dieserhalb verordnet, daß dasjenige, was der eine Miterbe für sich allein verzehret oder abhanden gebracht hat, die Miterben zu ihrem Theil nicht entrathen sollen (h).

(a) C. C. O. P. 3. n. 76. Berg. Ordn. §. 29. n. 8. in f.

(b) Berg. Ordn. §. 29. pr.

(c) Arg. §. 1. Inst. de Emt. Vend.

(d) L. 1. §. 13. ff. de Separat.

(e) Concurs-Acten J. H. Steffens de 1766. Acta Joh. Died. Sturm ux. noie. wider S. Grifede als Vber von Jac. Osterbinds Concursgütern de 1782. Acta Contrad. in Chr. Reimers Concursache wider Abb. Erdmann noie. Cred. de 1783. Concurs-Acten Enno Rud. Wbbeker de 1789.

(f) Stryck in Disc. prael. ad Ul. mod. §. 33.

(g) Berg. Ordn. §. 29. pr.

(h) C. C. O. P. 3. nr. 87. art. 70.

16.

**Findet ein Regreß statt, wenn ein Kunstverständiger sich in seiner Meynung geirret?**

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Nov. 1776 ist es den Herrschaften zur Pflicht gemacht, auf ihr, der Schwangerschaft halber verdächtiges

See

Gesinde zu vigiliren, damit der Kindermord verhütet werde. Hinrich Büsing warf einen Verdacht auf seine Magd Anne Meyers, daß sie sich von einem gewissen Meiners schwängern lassen. Die Dirne wurde auf dem Ante von der Hebamme visitiret, und diese urtheilte, daß sie an jener keine Merkmale der Schwangerschaft finden könne, daher mußte Büsing, nach des Beamten Befinden dem Mädchen Wege und Kosten bezahlen. Die Visitation war den 27sten Jul. 1787 geschehen, und den 20sten Nov. desselben Jahres brachte das Mädchen ein Kind zur Welt. Jetzt forderte Büsing von der Hebamme den Ersatz der durch ihr unrichtiges Urtheil ihm veranlasseten Kosten. Allein das Mädchen war zur Zeit der Besichtigung erst 19 Wochen schwanger gewesen, und die geschicktesten Aerzte behaupten, daß keine ungezweifelte Kennzeichen der Schwangerschaft existiren (a), daher wurde Büsing mit seiner Regressen = Klage abgewiesen (b).

(a) Bohnius de Off. Med. P. 2. c. 6. Zach. Qu. Med. leg. L. 1. Tit. 3. Teichmeyer in medic. legali c. 5. Qu. 1 & 2.

(b) Acta H. Büsing wider A. M. Schröders.

17.

**Ist das bey den Untergerichten erlangte Ingrossationsrecht auch bey Kirchenstühlen von Wirkung?**

Des Berend Logemanns Wittwe hatte des Johann Logemanns, zu Sethe, Concursgut an sich gelbset, und vindicirte einen Kirchenstuhl, welchen der gemeinschaftliche Schuldner vor entstandenem Concurs, jedoch ohne vorgängige Publication, an Cord Ruge verkauft hatte. Es war bewiesen, daß dieser Stuhl in der Kirche zu Ganderkesee ursprünglich zu des Johann Logemanns Stelle gehöret hatte, und es kam nur darauf an, ob die Ingrossation bey dem Delmenhorstischen Landgerichte sich auf die, des Consistorii Jurisdiction unterworfenen Kirchenstühle erstrecken könne? War dieses nicht, so konnte die unterlassene Publication den Gläubigern bey dem Untergerichte keinen Vortheil bringen.

E 3

gen.

gen. Allein die bey einem Gerichte bewirkte Ingressation erstreckt sich auf alle unter dessen Gerichtsbarkeit belegene Güter eines Schuldners (a), wovon die Kirchenstühle, in so ferne sie ursprüngliche Pertinentien der Stellen, und nicht etwa neuerlich acquiriret sind, nicht ausgeschlossen werden können. Wie denn solches in Ansehung der den Oldenburger Bürgern gehörigen Kirchenstellen ausdrücklich festgesetzt ist (b), und diese Anordnung auch bey den Kirchenstellen der Bauern seine Anwendung findet. Da also die Ingressation zwar an sich kein dingliches Recht bewirkt, weil der Unterschied zwischen general und special Verpfändungen aufgehoben worden (c), dennoch die Gläubiger dadurch eine gleichgeltende Sicherheit auf des Gemeinschuldners unbewegliches Vermögen erhalten, die durch heimliche Veräußerungen nicht vermindert werden darf; so war es eine Selbstfolge, daß die geschene Veräußerung im gegenwärtigen Fall von keinem Effect seyn konnte und die Kirchenstelle bey dem Concursgut bleiben mußte, obgleich bey dem Consistorio keine Ingressation geschah (d).

(a) Suppl. 3. C. C. P. 3. n. 79. p. 348.

(b) Ib. n. 92. p. 358.

(c) C. C. P. 3. n. 68. §. 29. n. 8.

(d) Acta Verend Rogemanns Wittve wider Cord Ruge.

18.

**Wenn es ungewiß ist, ob Jemand eine Erbschaft angetreten oder nicht, wer muß den Beweis führen?**

Nach dem Römischen Rechte scheint es, daß der gesetzmäßige Erbe die Enthaltung von der Erbschaft erweisen müsse (a), und das wird auch von vielen Rechtsgelehrten behauptet (b). Allein andere Rechtslehrer sind für das Gegentheil und fordern den affirmativen Beweis, daß jemand eine Erbschaft angetreten (c), welche letztere Meinung in Praxi bewährt befunden, da die

erste

erste Meynung im Grunde auf einen unzulässigen negativen Beweis hinausläuft (d).

(a) L. 57. in pr. ff. de acquir. vel omitt. hered. L. 8. C. de suis et legitimis &c.

(b) Carpz. Lib. 6. T. 7. Resp. 64. n. 4.

(c) Stryck Ul. Mod. L. 29. §. 2. §. 4. Struv. Synt. iur. Civ. Exercit. 34. m. 22.

(d) Acta Kaufmanns Becker Wittve wider Ketten noie. ux. als G. Fasten L. Acta Peter Cornelius wider Kolling.

19.

**Von der Clausel in einem Testamente, was nach dem Tode des eingesezten Erben übrig seyn wird, soll an die Nachgesezte fallen.**

Joh. Brumund verordnete in seinem Testamente, daß seine Frau seinen Nachlaß erben, und was nach ihrem Tode davon noch übrig seyn würde, an seine Verwandte fallen solle. Die Frau nahm nach des Mannes Tode den Nachlaß zu sich, und begab sich damit zu ihren Verwandten, welchen sie alles zuwendete. Nach ihrem Tode forderten die Verwandte des Mannes desselben Nachlaß von J. D. Dannenberg und seiner Frau, als Verwandten von des Brumunds Ehefrau (a). Es schien nun zwar, daß Brumund seine Verwandten der Frau directe substituirt hätte, die Substitution also erloschen sey, da die Frau die Erbschaft angetreten (b). Allein es war hier eine fideicommissarische Disposition, nach welcher den Verwandten des Mannes sein gesamnter Nachlaß nach der Frauen Tode zufallen müssen, wenn solcher Nachlaß beyammen geblieben. Da aber aus den Acten das Gegentheil erschien; so mußten die Erben der Frau aus derselben Erbschaft den vierten Theil vergüten, weil die

fidu

fiduciariſche Erbin nur dreyviertel von ihres Mannes Nachlaß veräußern dürfen (c).

(a) Acta Joh. Brumunds Erben wider Dierk Dannenberg et ux.

(b) L. 45. ff. de Vulg. et pup. ſubſt.

(c) Nov. 108.

## 20.

### Beweifen vidimirte Copien oder ſind Originaldocumente erforderlich?

Die letztere Meinung galt vordem in Praxi, war auch den Rechten nicht entgegen (a). Allein, als die Wittwe Wulfers dem Barghorn, in Solzwarden, das Vorbauen ſeines Hauſes verwehren wollte, und zu dem Ende die Abſchrift eines Vergleichs producirte, nach welcher freylich Barghorn ihr die Ausſicht nicht nehmen und nicht, wie geſchehen, Vorbauen dürfen; ſo wurde zwar vom Ovelgönniſchen Landgerichte auf die Beybringung des originalen Vergleichs interloquirt; jedoch aber in der Appellationsinſtanz die beygebrachte Abſchrift aus dem Contractprotocoll für hinreichend befunden (b). In einem andern Fall iſt eine vidimirte Abſchrift eines Teſtaments für zu länglich zum Beweiſe erklärt (c).

(a) Acta Hering wider Wittvogel in Cancell. L. 2. ff. & c. 1. X. de fide inſtr.

(b) Wulfers Wittwe wider Barghorn.

(c) Gloyſtein wider Gloyſtein.

## 21.

Wenn jemand ſeinem Gläubiger eine gewiſſe Summe unbedingt legirt; ſo muß ſowohl die Schuld als das Legat bezahlt werden.

Gerh Dringenburg, der ältere, verſprach ſeiner an Gerh Oltmanns, zu Barel, verheyratheten Tochter Grete, im Jahre 1708. 200 Rthlr. zum Brautſchaft.

ſchaft. Er errichtete im Jahre 1715 ein Teſtament, worin er verordnete, daß ſeine Tochter Grete über die 100 Reichsthaler, ſo ſie bereits empfangen, noch 100 Reichsthaler in jährlichen Terminen zu 25 Reichsthaler zu genießen haben ſolle. Wie nun Oltmann Oltmanns den ſeiner Mutter verſchriebenen Brautſchaft im Jahre 1756 einforderte und die Einrede der Verjährung elidiret hatte; ſo ſetzte ihm Gerh Dringenburg entgegen, daß nach dem angezogenen Teſtament ſchon 100 Reichsthaler bezahlt worden, ſolglich nur noch 100 Reichsthaler reſtirten. Oltmanns behauptete hergegen, daß ihm auch noch die legirten 100 Reichsthaler ausbezahlt werden müßten, und er erhielt ein von der Rinteler Univerſität eingeholtes beyfälliges Urtheil, welches in dieſem Punct in der Appellations-Inſtanz beſtätigt worden (a).

(a) Acta D. Oltmanns, in Barel, wider weibl. Gerh Dringenburgs Wittwe und Erben, jetzt Gerh. Dringenburg. cf. L. 85. ff. de Legat. 2.

## 22.

### Von Zinſen auf Zinſen.

Ueberhaupt iſt es verboten, Zinſen auf Zinſen zu nehmen (a). Bey den Vormündern und Curatoren iſt eine Ausnahme von der Regel, weil ſie Strafe verdienen, daß ſie fremdes Geld in ihren eignen Nutzen verwandt, oder es an gehöriger Aufmerkſamkeit ermangeln laſſen. Wenn aber die Tutel oder Curatel durch den Tod oder ſonſt ihre Endſchaft erreicht; ſo höret auch die Verpflchtung auf, Zinſen auf Zinſen zu erlegen, und werden von der Zeit an nur einfache Zinſen berechnet (b).

(a) L. 26. §. 1. ff. de Cond. ind. L. 28. Cod. de Uſuris. Mev. P. 8. Dec. 232. n. 2 et 3.

(b) L. 42. ff. de Adm. tut. Ant. Faber ad Cod. L. 4. t. 23. def. 8. n. 8. Acta Ibe Ulbers Kinder Vormünder wider Kaufmann Becker. — Acta Kaufmanns Hofmann Wittwe wider Heerſen Kinder Vormünder.

**Eine Verlegung über die Hälfte macht jeden Vergleich unkräftig.**

Neelf Cornelius war von seiner Schwester mit 1500 Rthlr. abgefunden, und hatte in dem errichteten Vergleiche der Einrede der Verlegung über die Hälfte ausdrücklich entsaget. Er suchte eine neue Theilung, weil er über die Hälfte lädirt worden, welches leicht geschehen können, da er zur Zeit des Vergleichs noch nicht volljährig gewesen, und zu seinem Schaden veniam aetatis gesucht und erhalten hätte. Die Schwester setzte ihm entgegen, daß der Vergleich über bauerpflichtige Güter geschlossen worden, und er nach Butjadinger Landrecht derozeit schon 21 Jahr alt gewesen. Es thue also nichts zur Sache, daß er auf freyen Gründen gehobren, und vor erlebtem 25sten Jahre volljährig erklärt worden. Er sey nicht lädirt, habe auch der Einrede der Verlegung entsaget. Die Sache schien zweifelhaft, die Partheyen transigirten über bauerpflichtige Güter zu der Zeit, als N. Cornelius schon 21 Jahr alt war, und weil er veniam aetatis erhalten, konnte er sich auf Restitution keine Hoffnung machen (a). Die Verlegung über die Hälfte schien um so weniger eine begründete Ursache zu seyn, den Vergleich umzustossen (b), da er sich dieser Einrede ausdrücklich begeben hatte (c). Allein Neelf Cornelius konnte ohne ein gerichtlich Decret, wenn er gleich volljährig erklärt worden, die elterlichen Immobilien nicht auf andere transferiren (d), er konnte auf die Correction der außgerichtlichen Erbtheilung um jeder Verlegung willen dringen (e), ihm stand die Remunciation im Vergleiche nicht im Wege, weil ihm zu der Zeit der Werth der Güter unbekannt gewesen, und nicht zu vernuthen war, daß seine Schwester ihn habe betrogen wollen (f). Ueberhaupt aber ist in Praxi eine Verlegung über die Hälfte eine hinreichende Ursache, einen Vergleich umzustossen (g). Daher wurde Kläger mit dem Beweise der Läsion gehört (h).

(a) L. 1. C. de his qui ven. aet. impetr.

(b) L. 78. §. ult. ff. ad Scetum Trebell.

(c) Stryck

(c) Stryck de Caut. Contr. S. 2. c. 8. §. 28.

(d) L. 3. C. de his qui ven. aet.

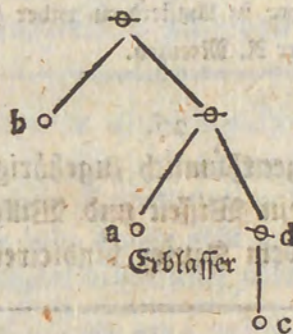
(e) L. 3. Comm. utr. Jud. L. 20. §. 4. fam. ercisc.

(f) L. 19. ff. de inoff. Test.

(g) Leyf. Sp. 46. m. 4. Acta N. Lübben wider M. Lübben. — Fasellus wider Bohlken, beyde in Cancellaria. — Köber von Hinr. Timmen Conc. J. W. Maes wider H. Timme et ux.

(h) Acta Neelf Cornelius wider Hinr. Cornelius Ehefrau.

**Wer ist der nächste Erbe, wenn Vater oder Mutter Geschwister, und Geschwister Kinder concurriren?**



In dem Landrechte des Stadt- und Butjadinger Landes ist der Fall nicht entschieden. Daher findet hier das römische Recht seine Anwendung. b ist dem a sowohl im dritten Grade verwandt als c, und es scheint, daß beyde daher ein gleiches Recht hätten. Allein b wird von c ausgeschlossen, weil letzterer durch das Repräsentationsrecht in die Stelle des d hinaufrückt und also dem Erblasser um einen Grad näher gehalten wird (a).

(a) Nov. 118. c. 3. verf. Quandoquidem. Stryck de Succ. ab int. Diff. 3. c. 1. §. 13.

Acta N. Cornelius wider M. W. Schlichting.

Wie sind die Versprechungen eines Vormundes  
zu deuten?

Wenn ein Vormund in den Geschäften seiner Pupillen sich verpflichtet; so wird, im Fall nicht besondere Umstände vorhanden, wodurch sonst der Vormund für seine Person verhaftet bleibt, es dafür angenommen, daß das Versprechen nur bloß in der Qualität eines Vormundes geschehen, mithin ist es nur der Pupill und sein Vermögen, von welchem und woraus die Erfüllung des Versprechens nachgesucht werden kann (a).

- (a) L. 28. pr. L. 2. ff. de adm. et peric. tut. L. 7. ff. Quando ex facto tut. Mev. P. I. Dec. 227. — Acta Dionis Burdemann wider R. Meenzen. — Acta Kaufmann Hinrich Meyer in Amsterdam wider J. G. Francken Wittve. — Acta P. S. Muhle wider R. Meenzen.

Kann ich meine, mir eigenthümlich zugehörige in einer öffentlichen  
Bergantung, wider mein Wissen und Willen verkaufte Sachen  
von dem Käufer vindiciren?

Der Mühlenpächter Detmers hatte von Heike Kuhlmann einiges Vieh in Bezahlung angenommen, sich auch tradiren lassen. Letzterer behielt es vorerst in heuerlichem Gebrauch, der Herr Beamte aber ließ dieses dem Detmers nunmehr eigenthümlich zugehörige Vieh auf restirende herrschaftliche Gefälle öffentlich verkaufen, und es wurde dem Theis Frankfen als Höchstbietenden zugeschlagen. Detmers, der von dem öffentlichen Verkauf nichts erfahren hatte, wollte sein Eigenthum vindiciren, schien auch nach römischen Gesetzen Recht zu haben (a). Allein, da nach hiesiger Bergantungsordnung demjenigen, der in öffentlicher Bergantung kauft, der Kauf gewähret, und dawider kein gemei-

nes

nes Recht oder üblicher Gebrauch attendiret werden soll (b); so hatte Detmers es sich selbst bezumessen, daß er bey der Publication des Verkaufs sich nicht zeitig gemeldet. Er wurde also mit seiner Klage abgewiesen (c), welches Schicksahl mehrere betroffen hat (d).

- (a) L. 23. pr. ff. de rei vind. L. 3. et 23. C. ibid. L. 11. ff. de R. I. Struvii Synt. iur. civ. Exercit. 11. th. 37.  
(b) C. C. O. P. 3. n. 63. §. 27.  
(c) Acta Mühlenpächter A. J. Detmers wider Heike Kuhlmann und Theis Frankfen.  
(d) Acta Claus Dircks wider Joh. Hinr. Dethard. — Herr Canzellist Frühling wider Dem. Meserink ad caus. P. Lorahde. — Acta B. Eli wider Dierk Willers.

Kann eine Wittve aus ihres Mannes Nachlaß ein  
Trauerkleid prärendiren?

Allerdings. Es ist solches ein allgemeines Herkommen in Deutschland (a). Gemeinlich werden dafür 25 Reichsthaler zugebilligt. Des Helmerich Dethards Wittve forderte nur 10 Reichsthaler, weil sie schon etwas von Trauerzeug erhalten und sich die volle Trauer nicht angeschafft. Daher wurden ihr die verlangten 10 Reichsthaler unbedenklich zuerkannt (a).

- (a) Hommeli Rhaph. Obl. 333 und 438 f. voce Trauerkleider Leyf. Sp. 424 m. 5. et Sp. 484 m. 1. Acta H. Dethards Wittve wider H. Dethards Kinder Vormünder.

Kann ich den Schuldner meines Schuldners unbedingt  
in Anspruch nehmen?

Eine personal Klage habe ich nur in den Fällen wider ihn, wenn 1) mein Schuldner schon condemniret worden, mich zu bezahlen, oder er 2) der Schuld-



geständig ist, oder er mir 3) seine Forderung cediret hat, oder ich 4) erweisen kann, daß mein Schuldner völlig executiret sey, und ich von demselben nicht befriediget werden könne (a). Daher wurde der Kaufmann Hefemeyer, der dem Schuldner von Keelf Ilsen Curandin, dem H. Wilksen für verkaufte Bohnen schuldig seyn sollte, von der Justanz absolviret, weil der Curator keine der obgedachten Erfordernisse anzuweisen vermogte (b). In einigen andern Sachen war die Unzahlbarkeit des Hauptschuldners dargethan, und es erfolgte also ein condemnatorisches Erkenntniß (c).

(a) L. 13. C. de Obl. et act. L. 4. C. quando Fiscus &c. — Sande in Decif. Frif. Lib. 3. Tit. 12. Def. 24. Postius Resol. 122. n. 13. seqq.

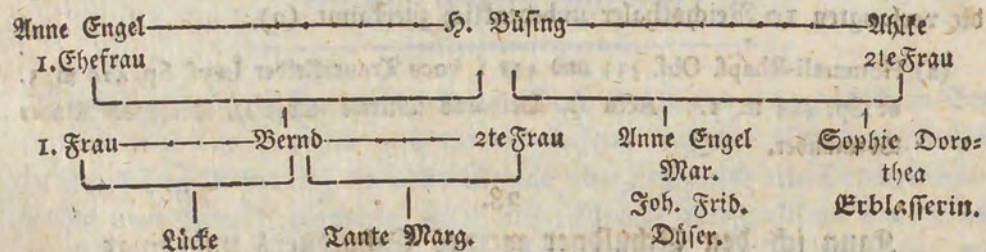
(b) Joh. Diden Ehefrauen Cur. wider Kaufmann Hefemeyer.

(c) Acta Lüder Kloppenburg wider den Rath Wichelhausen und Dr. Delrichs in App. Acta N. M. Gerbsen wider D. Ratjen.

29.

### Von dem Erbrechte der Halbgeschwister.

#### S C H E M A



Nach dem Tode der Sophie Dorothee machten an ihre Erbschaft Anspruch, des Düfers Ehefrau, Anne Engel, auf die ganze Verlassenschaft, sodann die Vormünder von Lücke und Tante Margarete auf einen Theil desselben. Im 61sten Art. des Stadt- und Butjadinger Landrechts heißt es: "Halb-

brü-

brüder und Halbschwestern vererben auf ihre Halbbrüder und Halbschwestern "und resu. deren Kinder sowohl als auf die Vollbürtige nach obiger Proportion die Güter u. s. w." (a). Man sollte hieraus schließen, daß die Kinder von dem Bruder der Erblasserin, nach der Landrechtmäßigen Proportion zur Erbschaft zugelassen werden müssen, und wären Stammgüter von Hinrich Büsing in der Erbschaftsmasse gewesen, so hätten sie auch ihren Theil davon bekommen, wie solches in Contradictorio vorläufigst ausgemacht worden (b), aus Ursachen, weil in Aufsehung der Stammgüter die gedoppelte Verbindung (duplicitas vinculi) nicht attendiret wird, sondern der überlebende leibliche Bruder zu dem väterlichen Stammgute nicht näher ist als der Halbbruder, und dabey nur lediglich auf die Qualität der Güter, der Agnation oder Cognation gesehen werden kann. In welchem Falle, selbst nach römischen Rechten, die duplicitas vinculi nicht in Betrachtung kommt (c). Weil aber im obigen Fall keine Stammgüter vorhanden waren; so fand die von dem Landrichter Hoting bey dem 61sten Art. gesetzte Erläuterung und Umschreibung "daß Halbbrüder und Halbschwestern, wenn dieselben NB. keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch von denen erzielte Kinder hinterlassen, auf ihre Halbbrüder und Halbschwestern und deren Kinder, als "auch daneben von den vollbürtigen Brüdern vermeldet ihren Nachlaß "vererben zc." (d) Beyfall, und wurde die Erbschaft der vollbürtigen Schwester ganz zuerkannt (e).

(a) C. C. O. P. 3. nr. 87. p. 106.

(b) Acta J. H. Rencken nom. ux. als weyl. Joh. Kopmanns 2. erster Ehe wider weyl. Joh. Kopmanns Kinder Vorm. D. Gloystein in No. 1767.

(c) L. 1. Cod. de Legit. hered. Sande in Decif. Frif. L. 4. T. 5. — Lauterbach in Coll. theor. pract. L. 36. tit. 1. §. 14.

(d) Acta die Errichtung des Landrechts betr. N. a. 10.

(e) Acta Joh. Frid. Düser nom. ux. wider Conr. Rabbe und B. Büsings Wittwe beyde nom. pup.

**Ist das Gespilderecht im Herzogthum Oldenburg ein Gewohnheitsrecht?**

Den vormaligen Besitzern des Seggerschen Gutes war von Gerb, Graf von Oldenburg, ein gewisser halber Zehnte geschenkt, der nachher in fremde Hände gekommen. Als dieser halbe Zehnte verkauft worden, wollte der C. A. Meynen das Näherrecht exerciren, weil der Zehnte vordem ein Pertinenz des Seggerschen Gutes gewesen. Allein weil nie vermuthet wird, daß dieses oder jenes ein Pertinenz sey, sondern solches erwiesen werden muß (a), und eben wenig beygebracht war, daß das Gespilderecht (ius congrui) in hiesigen Landen eingeführet sey; so wurde der C. A. Meynen angewiesen, den Grund seiner Klage behörig darzuthun (b).

(a) Boehm. T. 1. P. 2. R. 37. n. 16. Mey. P. 7. d. 374.

(b) Acta C. A. Meynen wider Frerich Thye.

**Eine Anweisung (Assignatio) kann in eine Ueberweisung (datio in solutum) ausarten.**

Anweisung ist keine Bezahlung. Kann ich mein Geld von dem, mir zur Befriedigung angewiesenen Schuldner nicht erhalten, weil er entweder der Schuld nicht geständig, oder nicht zahlbar ist; so komme ich zum Anweiser zurück, und fordere von ihm, mit Beyfall der Rechte (a) meine Bezahlung. Wenn ich aber meinem Gläubiger eine Forderung anweise, die er mir zur Zeit der Anweisung schuldig wird, obgleich der Zahlungstermin noch nicht existirt; so wird das eine Ueberweisung, eine datio in solutum. Der vormalige Auctionsverwalter Eli hatte von seinem Heuermann Behnken Heuergelder zu fordern. Letzterer ließ durch erstern einige Sachen verauctioniren, und

und assignirte ihm sämtliche aufkommende Vergantungsgelder. Zur Verfallszeit waren von diesen Vergantungsgeldern 141 Rthlr. verlohren gegangen, die man dem Anweiser Behnken in der Heuer nicht gut thun wollte. Allein da ein Verganter nach hiesiger Verfassung für die Gefahr aller von ihm einzuhelbenden Vergantungsgelder haftet, und er alles Verlohrene aus seinen eignen Mitteln ersetzen muß (b); so ergab sich hieraus von selbst, daß des Behnken Anweisung eine Ueberweisung (datio in solutum) gewesen, die eben so gut war als baare Bezahlung (c).

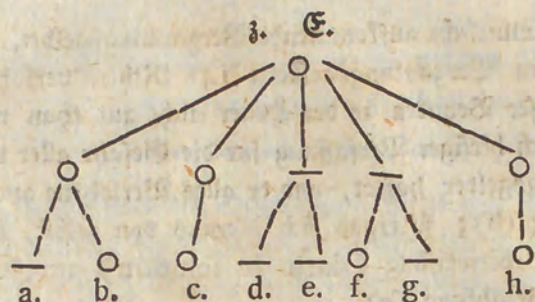
(a) Stryck Ul. Mod. L. 18. T. 4. §. 19. seq. Cocc. de Ass. §. 9.

(b) S. 3. C. C. P. 3. nr. 98. p. 360.

(c) Acta Elische Curatoren wider die Heuerleute von P. Jacobs Stelle M. Behnken et uxor.

**Nach welchem Verhältnisse wird eine Erbschaftsmasse nach dem Butjadinger Landrechte unter männliche und weibliche Miterben getheilet?**

In allen Fällen, wo männz und weibliche Erben concurriren, ist der Unterschied festgesetzt und durch eine beständige Praxis bestätigt, daß ein männlicher Erbe 3 Theile, und eine weibliche Erbin 2 Theile ziehe, und dieses sowohl in Stamm- als zugewonnenen und andern Gütern. Im 60sten Art. Landrechts (a) heisset es zwar, daß wenn nur allein Schwester- und Brüder-Kinder vorhanden, diese zu gleichen Theilen, in Capita, zuzulassen. Es scheint also, daß hier die Proportion wie 3 zu 2 nicht statt finde, sondern vielmehr das Verhältniß wie 1 zu 1. Allein nach dem genuinen Sinn des Landrechts gilt auch in diesem Fall die Proportion wie 3 zu 2 (b).



Hier sind vier männliche und vier weibliche Erben vorhanden. Die Erbschaft wird also in 20 Theile vertheilet, und wenn die Masse etwa 2000 Rthlr. betrüge, so bekommen

a. —	200 Rthlr.
b. —	300 —
c. —	300 —
d. —	200 —
e. —	200 —
f. —	300 —
g. —	200 —
h. —	300 —

sind 2000 Rthlr.

Nach dem Landrechte und in Intestatsfällen hat das also seine Richtigkeit. Wie aber, wenn in einem Testamente verordnet wäre, daß gleich nahe Erben zu gleichen Theilen erben sollten? Alsdann wird eben dieselbe Proportion beobachtet, wenn nicht der Testator ein anderes ausdrücklich verordnet hat. Wie solches ebenfalls in Contradictorio ausgemacht worden (c).

(a) C. C. P. 3. nr. 87. p. 105.

(b) Vid. Gerichtliches Urtestat, so weyl. Lieutenant Janssen Erben Herren Canzleyrath Gramberg und Secretair Kellers den 1sten Febr. 1782 ertheilet worden. Acta Ruhlff Groten Tochter wider desselben Sohn.

(c) Acta H. Junghoff und Gristede wider M. Lübben als Thale Evers Güter Curator.

Der Besitz eines Documents ist allein zur Legitimation nicht hinreichend.

Jacob Hüpers hatte an Jacob Maes einen Wechsel auf 345 Rthlr. 69 Grot ausgestellt, und dieser Wechsel kam in die Hände der Erben von weyl. Berganter Erdmann. Sie forderten aus demselben die Bezahlung von Jacob Hüpers, der aber erwiederte, daß der Behalt des Wechsels, der aus restirenden Heuergeldern entsprungen, längst von Jacob Maes eingeklagt, und an die Behörde bezahlet sey. Ob nun gleich Erdmanns Erben behaupteten, daß Jacob Maes ihnen den Wechsel zur Erhebung mündlich assigniret hatte; so mußten sie doch zur Behrbringung besserer Legitimation angewiesen werden, und da sie dieses nicht konnten, fiel ihre Klage von selbst weg (a).

(a) Leyf. Sp. 53. m. 3. Freyherrn von Cramers Obf. T. 2. P. 1. p. 10. Mey. P. 7. Dec. 126. Berg. Oec. iuris L. 3. T. 5. th. 5. nr. 12. Acta Berganters Erdmann Erben wider Jacob Hüpers. cf. Acta Kaufmann Brauer als Riesebieters Idser wider Schwewarder Schuljuraten P. Willms et Conf.

Der Ehemann ist gesetzlicher Bevollmächtigter in seiner Frauen Angelegenheiten.

Des Ellings Ehefrau wollte den Advocaten, der ihre gerichtliche Sachen besorget hatte, nicht bezahlen, weil sie ihm nichts aufgetragen und er auch alles verlohren hätte. Der Advocat bewies aber, daß er von dem Ehemann instruiret und bevollmächtigt worden, daher wurde sie rechtlich condemniret (a).

(a) L. 21. C. de Procur. Acta Advocat Erdmann wider J. Ellings Ehefrau. cf. Acta B. Jzen wider P. R. Lauen Ehefrau.

Etwas von der Kompetenz eines entwichenen  
Schuldners.

Ein gewisser Jacob Matterson hatte wegen überhäufeter Schulden sein ganzes Vermögen in Bremen den Creditoren überlassen. Sie wollten ihm das gesuchte Moratorium nicht verstaten, ließen vielmehr alles das Seinige inventiren und versiegeln. Matterson entfernte sich nach diesen Geschichten aus Bremen, und etablirte sich hier im Lande, wo er von einem Bremischen Gläubiger aufgesucht und zur Zahlung angeklaget wurde. Er schützte sich mit der Einrede, daß seine Umstände sich noch auf keine Weise verbessert, welches man in der Folge wahr befand, und daraus zugleich den Schluß machte, daß seine Entweichung nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger geschehen. Er wurde also von angestellter Klage entbunden, bis sich seine Umstände so weit verbessert hätten, daß er selbst nicht nöthig habe zu darben (a).

(a) L. 4. 6. 7. ff. de Cess. bon. §. fin. Inst. de act. Acta Kaufmanns Ertel in Bremen wider Jac. Matterson in Ellwürden.

Kann einem Wechsel die Einrede des nicht gezahlten Geldes mit  
Grunde entgegen gesetzt werden?

In Praxi wird diese Frage öfters verneinet, öfters bejahet. Es sind Fälle, wo diese Einrede statt gefunden, wenn auch gleich der Valuta ausdrücklich gedacht worden (a). Im Grunde ist auch im hiesigen Herzogthum ein Wechsel nichts mehr als eine jede andere Schuldverschreibung, und kein Kaufmannswechsel. Es giebt aber auch andere Fälle, wo diese Einrede verworfen worden, wenn die Valuta im Wechsel ausgedrückt gewesen (b).

Ist

Ist aber der Valuta keine Erwähnung geschehen; so muß selbige erwiesen werden (c).

(a) Acta des A. B. Lübben wider Hannecken in appellatorio. It. G. Ramin wider Joh. Eilers.

(b) Kaufmann Fuhrken wider seinen Heuermann Brummer. cf. Cocc. I. C. Controv. L. 12. Tit. 1. qu. 25. in f. Menke ad H. Lib. 12. Tit. 1. §. 13. in f.

(c) Acta H. Casper Harms Wittwe wider Alberich Luersen. Garlicks nachher Bohlken Erben wider Knochenhauer in Cancell. cf. L. 25. §. f. ff. de prob. §. 14. X. de fide instr. Leyf. Sp. 132. m. 3 - 6. vid. infr. n. 51.

Wird die Remission einer Forderung oder eine Schenkung  
vermuthet?

Gewöhnlich wird weder das eine noch das andere präsumirt (a), auch selbst alsdann nicht, wenn ein Kind zum Besten seiner Eltern etwas von den Seinigen herschießet (b). Wenn aber Bluts- und andere Freundschaft, öftere Abrechnungen und langer Zeitraum zusammen treffen; so entsethet daraus eine Vermuthung, daß eine Forderung geschenkt oder nachgegeben sey (c). Dierk Frels hatte des Renke Imken einzige Tochter 1758 geheyrathet. Er blieb bey seinem Schwiegervater im Hause, um mit ihm das Schusterhandwerk zu treiben, und bey ihm mit seiner Frau den Unterhalt zu genießen. Frels hatte mit seiner Frau, die einige Jahre nachher verstarb, eine Tochter gezeuget. Er blieb während seines einjährigen Wittwenstandes, auch noch 4 Jahre mit seiner zweyten Frau, mit der er vier Kinder gezeuget, auf dem vorigen Fuß bey seinem Schwiegervater Imken. Nach Verlauf dieser Zeit wurde die gemeinschaftliche Dronomie aufgehoben. Imken überließ einige seiner Effecten dem Dierk Frels und dessen Frau für einen gewissen Preis, verheuerte ihnen auch seine Stelle mit Land für 12½ Reichsthaler mit dem Bedinge, daß sie ihn mit Essen und Trinken versorgen sollten. Bey dieser Gelegenheit ver-

E 3

langte

langte Frels von seinem Schwiegervater den Zugewinn, oder einen billigen Lohn für sich und seine Frau. Allein Jinken wollte davon nichts wissen, sondern fertigte seinen Schwiegersohn damit ab, daß alles bey einander bleiben solle bis er stirbe, und sie alles in Händen bekommen würden. Dierk Frels ließ es dabey bewenden und starb im Jahre 1777. Wie nun auch Renke Jinken verstorben; so verlangte des Frels Wittwe von dem Vormunde der Tochter ihres Mannes aus erster Ehe eine Entschädigung oder einen billigen Lohn, wurde aber mit ihrer Forderung aus Eingangs gedachten Gründen abgewiesen (d).

(a) L. 1. ff. de prob.

(b) L. 12. C. de negot. gest. et Brunnemann ad dict. legem.

(c) L. 26. ff. de prob. Menoch. de Arbitr. iud. Caf. 88. Mascard de prob. P. 2. Concl. 555. n. 38.

(d) Acta Dierk Frels Wittwe tut. nom. wider Dierk Frels Tochter erster Ehe Vormund Kiesebieter.

**Wenn ein Kauf nicht schlüssig zu Stande gekommen, kann auch kein Beyspruch Statt finden.**

Was heisset das, der Kauf ist schlüssig zu Stande gekommen? Sind Käufer und Verkäufer wegen der zu verkaufenden Sache, und des dafür zu zahlenden Preises eins geworden; so ist der Kauf perfect (a), wohl zu verstehen, in Ansehung der contrahirenden Theile, die nicht anders als mit beyderseitiger Bewilligung vom Kauf abstrahiren können (b), nicht aber in Ansehung eines dritten, der sich aus dem geschlossenen Kauf ein Recht zueignen will. Hier muß der Verkäufer die Sache schon tradirt, oder das Kaufgeld empfangen, oder letzteres dem Käufer fidirt haben. Alsdann können die Contrahenten zum Präjudiz eines dritten vom Kauf nicht wieder zurücktreten (c). Als daher Fasting ein vom Theis Lübben an Kramer verkauftes Haus beysprach;

so

so wurde ihm der Beweis auferlegt, daß der Kauf schlüssig zu Stande gekommen, und, da er dieses nicht konnte, wurde er abgewiesen (d).

(a) L. 9. pr. ff. de Emt. vend.

(b) L. 3. et 5. ff. de resc. vend. L. 1. et 2. C. quando liceat ab emt. disc.

(c) Leyf. Sp. 195. m. 9 et 10.

(d) Acta K. Fastings Kinder Vormünder wider L. Lübben Erben und J. Died. Kramer.

**Kann ich das Beyspruchsrecht annoch exerciren, wenn ich einen mir angezeigten Verkauf generaliter approbiret habe?**

Leyser sagt: Nein (a). In Praxi ist aber diese Meinung durch drey einstimmige Urtheile verworfen, und festgesetzt, daß der, welcher sich erkläret hat nicht kaufen zu wollen, damit dem Beyspruchsrechte, wenn ein anderer kauft, nicht entsaget habe (b).

(a) Leyf. Sp. 195. m. 5.

(b) Acta Wenke wider Maes. cf. Reinking de retr. conf. qu. 2. n. 193.

**Kann ein Creditor eine Spolienklage anstellen, wenn seines Schuldners Sachen aus des letztern Gewahrsam weggehohlet werden?**

Eine Spolienklage findet nur alsdann statt, wenn man mich meines Besitzes entsetzet (a). Der Creditor kann sich aber den Besitz von seines Schuldners

Gut

Gütern nicht eher zueignen, als bis dieser sie ihm freiwillig eingeräumt hat, oder er darinn immittiret ist, oder ein prätorisches Pfandrecht durch einen angelegten Arrest erlangt hat. Hinrich Büsing kaufte Vieh von Joh. Philip von Minden und ließ es abholen, ehe und bevor des letztern Creditor Gristede einen Arrest impetret hatte. Wie dieser auf die Zurücklieferung des Viehes insistirete und desfalls eine Spolienklage anstellte; so wurde diese Klage verworfen, weil der Creditor Gristede noch auf keine Art und Weise Besitzer des Viehes gewesen (b).

(a) Böhm. Inst. iur. Can. L. 2. tit. 13. §. 2.

(b) Acta P. Gristede wider H. Büsing und J. P. v. Minden.

## 41.

**Ist ein Vater berechtigt, das Vermögen seines Kindes zu Bezahlung seiner eignen Schulden anzuwenden?**

Gerd Gerdsen kaufte von Ratjen ein Immobilienstück und cedirte demselben auf das Kaufgeld einen seiner Tochter zugehörigen Wechsel von 100 Rthlr. Die Tochter forderte diesen Wechsel als ihr Eigenthum zurück, und obwohl Ratjen meinte, daß die Tochter, weil sie um den Handel gewußt und die Cession des Wechsels stillschweigend genehmigt, denselben nicht wieder zurückfordern könnte; so war doch der Vater so wenig befugt, die Schuldforderung seines Kindes zu alieniren (a) als wenig der Tochter Intercession oder Stillschweigen von einiger Wirkung (b), wenn nicht Ratjen zu erweisen vermochte, daß die Tochter den ihr zugehörigen Wechsel ausdrücklich in Zahlung hergegeben (c). Daher wurde auf solchen Beweis erkannt (d).

(a) L. ult. C. de bon. quae lib. §. 5.

(b) L. 9. C. ad Scutum Vell. Butjadinger Landrecht Art. 21.

(c) L. 1. et 4. C. ad Scutum Vell.

(d) Acta R. M. Gerdsen wider J. Ratjen.

42. Muß

## 42.

**Muß ein Verganter, bey öffentlichen von ihm vorgenommenen Verheurungen, auf die Erfüllung sämtlicher Pacht- oder Heuer-Bedingungen achten, und dafür einstehen?**

Beym ersten Anblick scheint es so. — Es dependiret lediglich von ihm, ob er den Höchstbietenden mit oder ohne Caution annehmen will, da er gegen Erhebung der verordneten Procente die Gefahr übernehmen muß (a). Allein da ein Verganter nur in Ansehung der Pachtsumme (b), nicht aber in Hinsicht der zu beobachtenden, gemeiniglich von den Verheuern ohne sein Zuthun festgesetzten Nebenbedingungen, eine, ins unendliche gehende Caution fordern und dafür haften kann; so konnte auch den Erben des Verganters Erdmann nicht angemuthet werden, dafür zu repondiren, daß des Ruhlfs Heuermann den Nebenbedingungen des Heuer-Contracts entgegen gehandelt (c).

(a) S. 3. C. C. P. 3. n. 102. p. 361.

(b) Ibid.

(c) Acta Verganters Erdmann Erben wider J. H. Ruhlfs ad Causam H. Gerdes.

## 43.

**Giebt es Fälle, auffer der specialen gerichtlichen Renunciation, wo eine Frauensperson von dem Bellejanischen Rathschluß keinen Gebrauch machen kann?**

Eine Kaufmannin (femina mercatrix) die für sich selbst und auf ihr eignes Risiko Handlung treibet (a), kann sich in den in die Handelschaft einschlagenden, und von ihr als Kaufmannin übernommenen Bürgschaften nicht auf die weiblichen Wohlthaten berufen (b), auch nicht eine jede andere Frauensperson

Concentr. Rechtsf. I. Th.

§

per

person, wenn sie etwas lediglich auf ihren Namen und Credit verlanget, und der Verkäufer vorher ausdrücklich erkläret, daß er nur derselben allein creditiren wolle (c). Eine Wittwe, die gerichtlich zur Vormünderin bestellet worden, hat eben wenig in den, in die Vormundschaft einschlagenden Intercessionen Anspruch auf die weiblichen Wohlthaten, jedoch nur deswegen, weil sie in den ausgestellten Reversen denselben generaliter gerichtlich renunciiert.

- (a) Rebhan in Diff. quae uxor mercatrix sit et proprie dicatur. n. 55. Schulz in cit. Diff. c. 1. §. 20.  
 (b) Mev. ad ius Lub. L. 1. T. 10. art. 1. nr. 59. 78. Berger in resp. P. I. resp. 182. Acta Berkemeyer wider Kelp in Canc.  
 (c) L. 10. 12. 13. ad Sctum Vell. Acta S. Grifede wider Krudorps Ehefrau. Acta J. Schmidt wider J. E. Büsings Ehefrau.

### Kann ein Vormund seiner Pupillen Schuldforderung gültig cediren?

Keelf Ficksen hatte von Abdiel Kenken 300 Rthlr. aus Schuldschreibung zu fordern. Nach seinem Tode cedirte sein Schwiegersohn, der Kaufmann Michaelsen, dieses seiner Tochter zugehörige Capital an den Kaufmann Hofmeyer. Als darauf letzterer das ihm cedirte Capital von Abdiel Kenken Erben einforderte, so meyneten selbige, sie könnten mit Sicherheit nicht bezahlen, weil der Kaufmann Michaelsen, als blosser Administrator von seiner Tochter Vermögen derselben Schuldforderung nicht gültig habe cediren können. Einige Rechtslehrer sind zwar der Meynung, daß den Pupillen das Beneficium Restitutionis zu statten komme, wenn ein pupillarisches Activum ohne gerichtliche Bewilligung durch Zahlung getilget wird. Es schien also, daß Michaelsen von Hofmeyer keine Zahlung annehmen, und dagegen die Schuldforderung qu. cediren dürfen (a). Weil er aber, als natürlicher und auch

testas

testamentarischer Vormund seiner Tochter, eben so gut, wie andere Vormünder ihrer Pupillen ausstehende Capitalien mit Fug bestreiben (b), auch seiner Tochter Schuldforderungen einzuffassen, oder einem dritten zur Einfassung cediren konnte (c), so wurden Kenken Erben zur Zahlung angewiesen (d).

- (a) Berg. Oec. inris L. 3. Tit. 15. th. 2. n. 10. in Beziehung auf L. 25. C. de adm. tut.  
 (b) L. 46. §. 5 & 7. ff. de Adm. et per. tut.  
 (c) Carpzov. L. 5. Tit. 8. Resp. 67.  
 (d) Acta Kaufmann Hofmeyer wider Abdiel Kenken Erben. cf. Acta Sibt Dirksen Kinder Vormünder wider Ammo Meiners.

### Behält der Mann den Nießbrauch in seiner Frauen Gütern, wenn er zum Concurß gekommen?

Der Nießbrauch ist dem Manne bey einem und demselbigen Gerichte rechtskräftig ab- und auch wieder rechtskräftig zuerkannt. Sollte die Verschiedenheit der Fälle diese entgegengesetzte Erkenntnisse bewirkt haben? Dierk Meyer war zum Concurß gekommen, und seine Frau hatte das Concurßgut an sich gelbset. Er wurde nachher dem G. N. Hofmeyer schuldig, und als dieser aus der dem Manne sonst als Nießniesser gehörenden Zuzucht seine Befriedigung suchte; so wurde er abgewiesen, weil in Beziehung auf L. 17. ff. quib. mod. usufr. et L. 29 et 30. C. de iure dot. der Nießbrauch von seiner Frauen Vermögen verlohren gegangen, und dem Manne davon nichts übrig geblieben, als daß die Frau ihn nunmehr alimentiren müsse (a). Der andere Fall war dieser. Hinrich Jansen und die Ehefrauen von Peter Jacobs und Hinrich Wulf waren Geschwister, hatten die älterlichen Güter getheilet, und jeder von ihnen sich verpflichtet, zu ihrer Mutter Unterhalt jährlich 15 Rthlr. herzugeben. Die Mutter war in Peter Jacobs Hause alimentirt, und nach

F 2

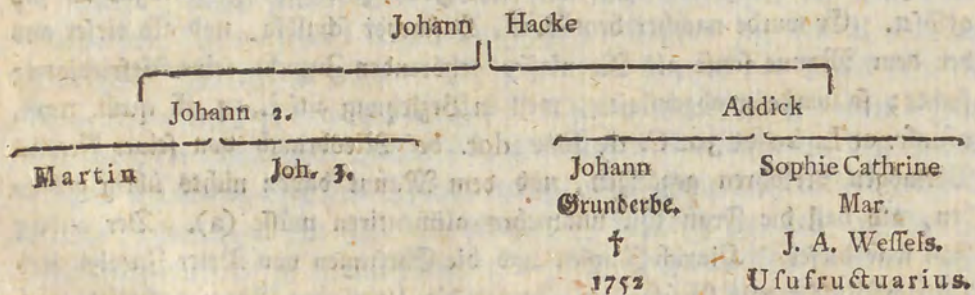
dem

dem dieser zum Concurs gekommen, forderte seine Frau von Hinrich Wulff einen dreijährigen Beytrag mit 45 Rthlr. Letzterer behauptete, daß das Geld nicht der Frau, sondern ihrem Manne als Nutzniesser gehöre, von welchem er über 300 Rthlr. zu fordern hätte. Die Frau wurde also, weil dem Manne der Nießbrauch von seiner Frauen Vermögen, mithin auch im gegenwärtigen Fall das, für die aus dem Nießbrauch geleistete Alimentation, geforderte Geld zukäme, gleichfalls in Beziehung auf L. 29. C. de iur. dot. abgewiesen (b). Welches Erkenntniß war den Rechten am gemähesten? Unstreitig das erste, denn in dem angezogenen Gesetze heisset es ausdrücklich, daß, wenn des Mannes Vermögen von ihm durchgebracht worden, die Frau sich, ihren Mann und Kinder von ihren Gütern ernähren solle, und im gemeinen Leben führet auch gemeinlich die Frau das Regiment, wenn der Mann zum Concurs gekommen.

(a) G. A. Hofmeyer wider Dietrich Meyer und dessen Ehefrau.

(b) Acta P. Jacobs Ehefrau geb. Zanssen wider Hinr. Wulff, zu Boving.

In wie ferne kann ein Nutzniesser, oder sein Erbe, nach erloschenem Nießbrauch verwandte Baukosten repetiren.



Addick Hacken Sohn Johann erbte von seinem Vater eine Hoffstelle, und selbige fiel nach seinem Tode auf die Schwester Sophie Cathrine, des Jacob Albrecht

brecht Wessels Ehefrau. Diese starb im Jahre 1770 ohne Kinder, und vererbte die Stelle an Johann Hacken den 3ten, welcher sie an den Nutzniesser Jacob Albrecht Wessels verkaufte. Wie nun Martin Hacke das Näherrecht exercirte, und Wessels während des Nießbrauchs ein altes Rötterhaus zu einem ordentlichen Viehhaufe aptiren, und ein neues Backhaus statt eines abgebrochenen Speichers bauen lassen; so verlangte sein Erbe den Ersatz der desfalls verwandten Kosten. Nach der Regel stand nun zwar überhaupt für feste, daß ein Nutzniesser keine neue Gebäude aufführen, auch angefangene Bane nicht einst vollenden dürfe (a), er also auch nicht befugt war, die verwandten Kosten zurückzufordern, oder das gebaute wegzubrechen (b). Es ist aber auch bekannten Rechts, daß sich keiner mit eines andern Schaden bereichern solle (c). Daher wurde erkannt, daß der Retrahent, Martin Hacke, so viel zu ersetzen schuldig, als Landwirthschaftsverständige den gegenwärtigen mehrern Nutzen des neuen Viehhauses statt des alten Rötterhauses, und des Backhauses statt des Speichers schätzen würden (d).

(a) L. 13. §. 6. L. 44. L. 61. ff. de Usufr.

(b) L. 15. pr. ff. eod. Cocc. I. C. Contr. Lib. 7. T. 1. qu. 7.

(c) Leyf. Sp. 447. m. 1.

(d) Acta Martin Hacke wider A. Wessels als Erben von Jac. Albr. Wessels.

Kann ein zum Concurs gekommener Schuldner noch an Erbschaften Anspruch machen, die zwar vor dem Concurs ihm anheim gefallen, welche aber ein dritter noch lange nachher in nutznießlichem Besiß gehabt?

Keinesweges. — Eine jede vor dem Concurs existent gewordene Erbschaft gehöret zu den Rechten und Gerechtigkeiten, die der Löser mit der Masse überkommt. Es thut nichts zur Sache, daß eine solche Erbschaft von einem drit-



ten usufructuarisch genuset worden, denn der Intestaterbe ist sofort nach des Erblassers Tode wahrer Eigenthümer der Erbschaft, und wird nur von dem Nutznießer an der Ausübung seiner Rechte gehindert (a), Als daher Joh. Hinr. Harksen an der Erbschaft seiner, vor seinem Concurs gestorbenen Mutter, nach seines Vaters, als Nutznießers, Tode Anspruch machte, so wurde solche Erbschaft seiner Löserin adjudiciret (b).

(a) §. 3. Inst. de haered. quae ab int. &c. L. 54. ff. de acquir. vel om. haered.

(b) Acta J. H. Harksen wider E. Harksen Wittwe.

## 48.

Kann die Veräußerung eines Immobilstücks bestehen, wenn die Publication unterblieben?

Der Lieutenant Hüpers hatte im Jahre 1755. 17 Stück Neuhobenland mit einer Zugabe von 400 Rthlr. gegen 14 Stück Intergrodenland, von Berend Lübken eingetauscht, und es war dieser Contract nie publiciret worden. Ersterer kam im Jahre 1768 zum Concurs und weyl. Berganter Erdmann wurde Löser. Im Jahre 1772 begegnete dem Berend Lübken gleiches Schicksal, und hier lösete Joh. Hinr. von Ofen auf eine den 6ten Dec. 1770 ingrossirte Forderung, und übertrug sein Recht an Joh. von Ofen. Letzterer bestand auf die Annullirung des nicht publicirten Tauschcontracts, und glaubte nicht einst schuldig zu seyn, die Zugabe von 400 Rthlr. zu restituiren, weil der Berganter Erdmann sich desfalls bey dem Lübkenschen Concurs nicht gemeldet, folglich mit seiner desfalligen Forderung präcludiret worden. Johann von Ofen wurde aber abgewiesen (a), weil die Publication eines Kaufes oder Tausches nichts wesentliches ist, und man auch nicht behaupten konnte, daß der Tausch zum Nachtheil der Creditoren geschehen, da der von Ofen zur Zeit des Tausches noch kein Creditor von Lübken gewesen, also kein Recht hatte, solchen Tausch weder damals noch nachher anzufechten. Ueberdem waren Erdmanns

Er-

Erben weit über 10 Jahre in dem titulirten und geruhigen Besiß des eingetauschten Landes (b). Wäre aber auch der Tausch ungültig gewesen; so würde doch Joh. von Ofen nicht nur das eingetauschte Land, sondern auch die Zugabe von 400 Rthlr. haben restituiren müssen (c).

(a) Acta Joh. v. Ofen, als Annehmer der Lübkenschen Güter, wider den Löser von Lieutenant Hüpers Concursgut Berganter Erdmann modo dessen Erben, ad Acta Concursus L. Hüpers.

(b) Pr. Inst. de usur. L. un. C. de usuc. transf. L. 12. C. de praeser. longi temp.

(c) L. 60. ff. de Aed. Edicto ib. facta redhibitione omnia in integrum restituntur, ac si neque emtio neque venditio intercessit.

## 49.

Muß ich Waaren, welche mein Dienstbote in meinem Namen creditiret hat, bezahlen, wenn ich sie gleich nicht alle erhalten?

Es kommt darauf an, ob ich durch meinen Dienstboten, Gesellen u. s. w. einz oder zweymal Waaren holen lassen, und der Kaufmann vergewissert worden, daß solches auf mein Geheiß geschehen. Alsdann kann er ferner ohne Gefahr demselben Dienstboten mehrere Waaren anvertrauen, bis ich ihn erinnere, solches nicht weiter zu thun (a). Hinr. Hilmer Brünig gestand, daß er durch seinen Schmiedegesellen ein Sechszehntel Brauntwein von Ricklef Jansen holen lassen, und es wurde nebenher eingezeugt, daß verschiedene andere, aus Jansens Hause abgeholtte Waaren, durch eben den Gesellen in Brünigs Haus gebracht worden. Letzterer mußte also den ganzen Behalt der Rechnung bezahlen, so bald nur noch der Kaufmann sein Handelsbuch eidlich bestärkte (b).

(a) Horn. in Consult. et Resp. Class. II. R. 3. Berg. Oec. iur. L. 4. tit. 24. th. 6. not. 14.

(b) Acta

(b) Acta Ricklef Janßen wider H. H. Brüning. Acta Blocks Kinder Vormün-  
der wider Ledßen.

50.

Thut es dem Ingrossationsrechte Abbruch, wenn eine Schuldforderung  
später datiret als ingrossiret worden?

Eine, von Hajo Janßen an die Langwarder Armenjuraten auf 66 Rthlr. 48 Grote ausgestellte Obligation war, laut Zeugnißes des Ingrossisten, den 20sten Sept. 1768 ingrossirt, und den 29sten ejusdem, also 9 Tage später, datirt. Bey des Hajo Janßen Concurs wurde diese Forderung, mit Vorbehalt etwaiger Gerechtfame eines künftigen Lösers, unter Nr. 4 lociret, und von den Kaufleuten Bohlhagen und Hullmann ausgelöst. Diese Löser besritten die Gültigkeit der Ingrossation, weil die Schuld erst den 29sten Sept. 1768 existent geworden, und die frühere Ingrossation darauf nicht gezogen werden könnte, sie also auch nicht schuldig wären, gedachte Forderung zu bezahlen, weil sie höchstens nur als eine unausgelösete chirographarische Schuld zu betrachten sey (a). Allein den Juraten ist in ihrer Instruction die Vorsicht anempfohlen, anzuleihende Gelder nicht eher auszubehalten, als bis ihnen die schon ingrossirte Obligation eingehändigt worden (b), daher thut es nichts zur Sache, daß die Schuldverschreibung später datirt worden, da von dieser Zeit an das Capital erst in Zinsen gehen sollen. Wie es denn auch überhaupt den Rechten nicht entgegen ist, daß eine Hypothek der wirklichen Verbindlichkeit vorgehe (c). Das condemnatorische Erkenntniß konnte also nicht fehlen.

(a) Kaufleute Bohlhagen &c. wider den Langwarder Kirchjuraten Peter Henken.

(b) L. 3. C. C. P. 1. p. 49. sub nr. 6.

(c) L. 5. ff. in pr. de pign. et hyp.

51.

Noch etwas von der Einrede des nicht gezahlten  
Geldes.

Es ist oben bey Nr. 36 gesagt worden, daß man diese Einrede gelten lasse, wenn schon der Valuta Erwähnung geschehen. Muß aber die Valuta nothwendig baar Geld seyn? Carl Wilhelm Greifenkerl und seine Frau hatten eine Obligation auf 90 Rthlr. an Keelf Ilksen ausgestellt, die der letztere mit Zinsen einklagte. Erstere wandten ein, daß die 90 Rthlr. nicht baar hergeschossen worden, sondern es sey die Verschreibung auf alte Zinsen und Kosten ausgestellt, woben der Creditor versprochen, die rückständigen herrschaftlichen Gefälle zu bezahlen, um damit den Schuldner Greifenkerl vom Concurs zu retten, welches der Gläubiger Ilksen eidlich nicht würde ableugnen können. Letzterer erklärte sich zu schwören, daß er auf die Obligation im Jan. 1775 baar 40 Reichsthaler in Golde, desgleichen im December 20 Reichsthaler, sodann mittelst liquidirter Zinsen bis 1sten May 1773. 28 Rthlr. 71½ Grote, und an Kosten 3 Rthlr. 36 Grote bezahlt und vergütet habe, und daß über diese Pöste die Obligation ausgestellt worden. Des Greifenkerls Wittwe protestirte zwar wider diesen Eid, weil die Obligation auf eine baare Anleihe laute, also Ilksen auch schwören müsse, daß er bey Ausstellung der Obligation baar Geld vorgeschossen: allein der Eid war unstreitig relevant in der acceptirten Form, weil es nicht darauf ankam, ob das Geld zur Zeit der Anleihe baar da gewesen, sondern nur, ob man aus gerechten Ursachen den Behalt der Obligation vorhin schon schuldig gewesen (a).

(a) Acta Keelf Ilksen wider W. Greifenkerls Ehefrau. L. 5. C. de N. N. P. ibid. non requiritur, ut tunc, cum cavebatur (pecunia) numerata sit, sed an iuxta causa debiti praecesserit.

**Wer Vieh einpfändet, muß einstweilen die Unterhaltungskosten stehen.**

Meinert Peters hatte 16 Schaaf, die des Libbe Iden Ehefrau gehörten, gepfändet und in Jürgens Wirthshaus zur Bewahrung gebracht. Letzterer stritt lange mit des Iden Ehefrau über das Futtergeld, und am Ende konnte diese nicht bezahlen. Jürgens nahm also seinen Regreß an Meinert Peters, dem behörig Us denunciiret worden, und dieser wurde beschligt, alle 24 Stunden für jedes Schaaf 3 Grote Futtergeld nach dem attestirten Herkommen zu bezahlen, ihm jedoch der Beweis nachgelassen, daß Jürgens es an gehöriger Verpflegung habe ermangeln lassen, weil das Kaufgeld für die immittelst verkauften Schaaf nicht an den wahren Werth, dem Anschein nach, gekommen waren (a).

(a) Acta J. H. Jürgens wider Meinert Peters ad Causam L. Iden Ehefrau. Leyf. Ius Georg. L. 2. c. 11. §. 32.

**Wie wäre es, wenn der Arzt versprochen, er wolle mich curiren und — er könnte es nicht?**

Ich werde ihn doch wohl bezahlen müssen. — Wenn der Arzt verspricht, er wolle curiren, so verspricht er nichts mehr, als daß er allen Fleiß an die Cur wenden wolle, mehr stehet nicht in seinen Kräften, und zu mehreren kann er nicht verbunden werden (a), besonders wenn man ihm nicht Zeit läßt, die Cur zu vollenden, dann hat er gewiß völlig Recht, das verdiente Arztlohn zu prärendiren (b). Anne Cathrine Junghofs war von ihrem Vormunde, dem Chirurgus Witte, zur Cur ihres Beinschadens übergeben, nach 5 Wochen aber von demselben wieder abgeholt. Der Chirurgus retirirte die Sachen seiner

Was

Patientin wegen der Curkosten, die der Vormund nicht bezahlen wollte, weil das Versprechen einer völligen Cur noch bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Allein es erfolgte ein condemnatorisches Erkenntniß wider den Vormund aus Eingangs gedachten Gründen (c).

(a) L. 8. §. 7. de Cond. Inst.

(b) Leyf. Sp. 602. m. 23.

(c) Acta Bierich Junghofs Tochter Vormund wider den Chirurg. Witte.

**Von einer stillschweigend acceptirten Anweisung.**

Jacob Reichen verkaufte seine Hofstelle an Jacob Maes für 1160 Rthlr., und Reelf Ilksen, als des erstern Creditor, willigte in den Zuschlag. Jacob Maes konnte das Kaufgeld nicht bezahlen, und kam darüber zum Concurß, bey welchem Concurß Reelf Ilksen zwar Capital und privilegirte Zinsen erhielt, aber 73 Reichsthaler 43 Grote unprivilegirte Zinsen nicht bekommen konnte. Er forderte also diese rückständig gebliebene Zinsen von seinem ersten Schuldner Jacob Reichen, der aber behauptete, daß Ilksen einmal den Jacob Maes als seinen Schuldner angenommen und ihn völlig liberiret hätte (a). Allein wenn ein Schuldner etwas zu seiner Creditoren Befriedigung verkauft, diese sich angeben und in den Zuschlag willigen; so ist das zwar eine stillschweigend acceptirte Assignation, aber keine Delegation, die nur allein den vorigen Schuldner völlig befreyet (b). Vielmehr bleibt es auch hier bey der Regel, daß derjenige, welcher eine Assignation annimmt, seinem vorigen Rechte dadurch nicht entsaget habe (c). Es wurde also Jac. Reichen angewiesen, die rückständigen Zinsen, in so ferne er bey dem Quanto nichts zu erinnern hätte, oder darzuthun vermögte, daß Ilksen auch dieserhalb schon befriedigt sey, zu bezahlen. Wie denn auch solches, sonst schon Rechtens zu seyn, erkannt ist (d).

(a) Acta Reelf Ilksen wider Jacob Reichen.

(b) §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl.

§ 2

(c) Leyf.

(c) Leyf. Sp. 199. m. 2.

(d) Acta Kaufmann Hofmeyer wider Fedde Hajessen ad Causam Kaufmann Kraemer wider Auctionsverwalter Eli.

55.

### Macht der Eid mündig?

Nach gemeinen Rechten hat das keinen Zweifel. Alle Contracte der Minderjährigen, welche mit einem körperlichen Eide bekräftigt sind, haben ihre verbindliche Kraft, und kann der Minderjährige dagegen nicht restituiret werden (a). Im Herzogthum Oldenburg sind aber alle solche Eide ohne alle rechtliche Kraft und Wirkung (b). Wenn aber Contracte ausserhalb Landes von Minderjährigen mittelst körperlichen Eides bestätigt, und die Hypotheken im Oldenburgischen constituiret sind; so heisset es auch hier in einem solchen Falle: der Eid macht mündig (c).

(a) Auth. sacramenta puberum C. si adversus vend. Covarruvias ad c. quamvis de Pactis in 6to. P. 3. §. 4. n. 3.

(b) S. 3. C. C. P. 3. nr. 42. §. 12.

(c) Acta v. Schilden wider v. Berger in Cancell.

56.

### Ist eine verspätete Wiederklage annoch von Wirkung?

Des Joh. Chr. Kreyen Mutter, eine gebohrne Bielefelds, stand bis 1740 unter des Hinrich Syassen Vormundschaft. Ersterer cedirte die Hälfte seines Anspruchs aus solcher Vormundschaft an Peter Gristede, und beyde setzten den Proceß gegen Syassen gemeinschaftlich fort, erfochten auch ein condemnatori-

torisches Erkenntniß mit Erstattung der Kosten. Wie sie nun die Kosten mit 22 Reichsthaler 42 Grote einklagten: so setzte ihnen Syassen die Einrede der Compensation entgegen, weil er aus einem mit Krey wider N. W. Hajessen gemeinschaftlich geführten Proceß noch 35 Reichsthaler 9 Grote vorgeschossene Kosten zu gute hätte. Er setzte hinzu, wenn auch hier keine Compensation zulässig wäre, sich doch seine Forderung als eine Wiederklage dahin qualificire, daß Krey darauf Caution bestellen, oder zugeben müste, daß die von ihm eingeklagten Kosten deponirt würden. Krey und Peter Gristede erwiederten, daß die Wiederklage nach ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen keine Statt haben könne, daß Gristede, den die Wiederklage nichts angehe, die repetirten Kosten vorgeschossen, und daß Syassen bey des Kreyen Forum seine etwaige Gerechtsame separat ausmachen müsse (a). Allein, wenn gleich die angebrachte Wiederklage mit der Klage selbst zu gleicher Zeit nicht mehr ausgeführt werden konnte; so wirkte sie doch so viel, daß der wiederbeklagte Krey sich darauf hieselbst einzulassen verbunden (b) und desfalls Caution zu bestellen oder sonstige Sicherheit anzuweisen schuldig war (c), also die Exceptio Fori ihm nicht zu statten kam. Auch relevirte es nicht, wenn etwa Gristede die Kosten vorgeschossen, und demselben das Fundament der Wiederklage für seine Person nicht obstrirte. Er war in dieser Sache blosser Cessionarius und mit seinem Cedenten Krey in eine Classe zu setzen (d).

(a) Acta Joh. Chr. Krey nōe matris def. und zum Theil ex iure cesso desselben. P. Gristede wider Hinrich Syassen.

(b) L. 22. ff. de Iud. Puffendorffii Introd. in Proc. civ. P. 2. c. 11. §. 12.

(c) Puffend. cit. l. §. 11.

(d) L. 5. C. de hered. vel act. vend. Leyf. Sp. 201. m. 7.

57.

### Von der Bedeutung des Wortes Amts = Person.

Im 32sten Art. des Stadt- und Butjadinger Landrechts ist verordnet, daß eines jeden letzter Wille entweder vor Gericht, oder vor dem Pastoren, oder

vor einer andern Amtsperson und zum wenigsten mit Zuziehung dreier untadelhaften, von dem Testatore expresse dazu geforderten männlichen Zeugen u. s. w. errichtet werden solle. Der Gerichtsanwalt Stangen hatte mit seiner Ehefrau ein reciproques Testament unter dem 6ten October 1777 errichtet, welches die letztere den 3ten Nov. 1780 erläuterte und ergänzte. Beyde Testamente waren von dem Develgönnischen Landgerichtsaffessor, dem Herrn Canzleyrath Ulers, benebst dreien Zeugen und den Testirenn unterschrieben. Nachdem des Stangen Ehefrau mit Tode abgegangen; so meyneten die Vormünder ihrer mit Frid. Kloppenburg erzeugten Tochter, es wären die Testamente in den Formalien fehlerhaft, weil der Herr Canzleyrath Ulers sich dem Testamentsgeschäfte freywillig und ohne vom Landgericht deputirt zu seyn, unterzogen hätte (a). Allein hier war nicht die Frage von einem gerichtlichen Testamente, sondern ob der Herr Canzleyrath Ulers für eine Amtsperson zu halten, in dessen und dreier Zeugen Gegenwart gültig testirt werden können? Bey und lange vor Errichtung des Landrechts hat man unter Amtspersonen nicht blos Deconomie- und Policiebeamte, nemlich die Bögte, sondern auch andere, in Eid und Pflichten stehende herrschaftliche Bediente verstanden, bey welchen eben so wenig als bey den Bögten Cabalen zu vermuthen (b). An den Formalien war also kein Mangel zu befinden. Bey einem andern Testamente constirte nur, daß der Küster bey Errichtung des Testaments zugegen gewesen. Dieser war für keine landrechtmäßige Amtsperson zu achten, und mußte also auf den Beweis interloquirt werden, daß der Beamte, wie man behauptet hatte, wirklich bey Errichtung des Testaments gegenwärtig gewesen (c).

(a) Acta Friedrich Kloppenburgs Tochter Vormund Johann Tollner u. wider G. U. Stangen.

(b) Schilter in Comm. ad ius Alem. c. 112. §. 2. Eccard ad LL. Salicas p. 32. C. C. O. P. 3. n. 161. p. 89.

(c) Harbert Ehnken Kinder Vormünder wider P. Finken Kinder Vormünder.

**Gebet der Niesbrauch verloren, wenn die gesetzliche Caution nicht bestellet wird?**

Christian Klein hatte seiner Frau unter andern von 600 Rthlr. Capital, davon  $\frac{1}{2}$  nach der Frauen Tode den Stammerben anheim fallen sollten, den lebenswierigen Niesbrauch vermacht. Nach des Kleins Tode meldeten sich die Stammerben und verlangten Caution auf die ihnen legirten 480 Reichsthaler. Wie aber die Wittwe erklärte, daß sie zur Caution nicht rathen könnte, so bestanden die Erben darauf, daß sie des Niesbrauchs entsetzt werden sollte (a). Es hatte keinen Zweifel, daß sie, wie jeder Nutznießer, Caution zu bestellen verbunden war (b). Es ist aber nirgends verordnet, daß der Niesbrauch in Ermangelung der Caution verloren gehen solle. Vielmehr sind zwey andere Auswege. Der eine: daß entweder der Erbe oder Legatarius den Nachlaß administriere, und dem Nutznießer, nebst Bestellung gehöriger Sicherheit, die Aufkünfte reiche. Der zweyte: daß ein bestellter Curator die Masse unter seine Verwaltung nehme und den Nutznießer daraus versorge. Unter beyden Wegen ließ man den Partheyen die Wahl.

(a) Acta D. Chr. Kleinen Sohn und Consorten wider Chr. Dan. Kleinen Wittwe.

(b) Tot. Tit. ff. ut legat. seu fideicomm. et Tot. tit. ff. Usufr. quem. adm. caveat.

**Ist ein neuer Beweis durch Zeugen über die in erster Instanz producirte Artikel in der Appellationsinstanz amnoch zulässig?**

Jürgen Abdicks kaufte von Kuhlmann 9 Stück Land für 1600 Reichsthaler, war aber nachher den Kauf überall nicht geständig, eventualiter schätzte er sich mit

mit der Einrede der Trunkenheit. In der ersten Instanz würde ihm der Beweis auferlegt, daß er bey dem Handel betrunken gewesen. Er verfehlte dieses Beweises, und es war daher eine Selbstfolge, daß er des qu. Kaufhandels halber seinem Gegner gerecht werden mußte. In der Appellations- und Revisionsinstanz wollte er von neuem den Beweis der Trunkenheit führen, fand aber damit kein Gehör (a). Denn, obgleich ein neuer Beweis in den höhern Instanzen an sich zulässig ist; so kann er doch über die schon in erster Instanz producirte, oder auch denselben gerade entgegen gesetzte Artikel keine Statt finden (b). Wie solches auch die Praxis in mehreren Fällen bewähret (c).

(a) Acta Advocat Erdmann Namens der Kuhlmannschen Creditoren jetzt Sieben Wittve wider J. Abdicks.

(b) C. 17. x. de Testib. Clem. 2. eod.

(c) Acta Fels wider Wulf. Jahder Geschworne wider Meyer in Appell. Koblfs wider Köber.

## 60.

**Ist der Berganter, als Berganter, den Käufern zur Schadloshaltung verbunden?**

In des Franz Joh. Finken Bergantung kaufte Lüder Gerhard Kloppenburg eine Kuh für durchgeseucht, die aber bald nachher an der Seuche crepirte. Der Berganter bezahlte den Betrag der Bergantung an die Behörde, und wie er von dem Käufer Kloppenburg das vorgeschossene Geld wieder einforderte, wollte derselbe nicht bezahlen, weil ihm ausdrücklich eine durchgeseuchte Kuh verkauft worden (a). Allein der Berganter hatte die Bergantung nicht in seinem, sondern eines andern, des Creditoren von Johann Finken, Namen gehalten, war also zu keiner Schadloshaltung verbunden (b), mithin mußte er auch von dem Käufer befriedigt werden.

(a) Acta L. G. Kloppenburg wider Berganter Erdmann Wittve und Erben Franz Joh. Finke und R. Ilksen.

(b) L. 1.

(b) L. 1. C. Cred. Eviict. Zoel. ad ff. L. 21. Tit. 2. nr. 34. L. 11. ff. §. 16. de Emt. vend. ibid. Nam si iure creditoris vendiderit, deinde haec fuerit evicta, non tenetur.

## 61.

**Kann der Berganter vor Ablauf der stipulirten Termine bezahlen, oder auch particuläre Zahlung leisten?**

Wenn er Immobilien verkauft hat, kann er es nicht, wohl aber stehet ihm beydes frey bey Verheurungen und bey Bergantungen von Mobilien und Moventien, wenn keine Arreste im Wege stehen. Joh. Hinr. Kenken war Vormund über Claus Kenken Kinder und ließ derselben Hoffstelle durch den Berganter verheuern. Letzterer bezahlte an den Vormund 50 Reichsthaler 54 Grote mehr, als die Heuer des 1777sten Jahres betrug, unter dem 28sten Jan. 1778. Dem Vormunde Joh. Hinr. Kenken wurde den 5ten März desselben Jahres die Hebung genommen, und als Claus Kenken Nachlaß darauf zum Concurs kam; so wollten die Löser nicht gestatten, daß der Berganter die vorgeschossene 50 Reichsthaler 54 Grote in der noch nicht fällig gewesenen Heuer des Jahres 1778 decourtirte. Sie mußten sich aber den Abzug gefallen lassen, da der Berganter freye Hände behalten hatte, auf die Heuer so viel er wollte, zu pränumeriren (a). Eben so kann auch ein Berganter, so lange ihm keine Arreste insinuiert worden, einem jeden der Miterben so viel creditiren oder pränumerirend bezahlen, als dessen Erbtheil beträgt, ohne sich darum zu bekümmern, ob der eine oder andere schon etwas vorher aus der Erbschaftsmasse erhalten (b). Es hindert auch nicht, wenn etwa einer oder der andere von den Miterben einen Arrest bewirkt, wenn dieser nur in die Auszahlung consentiret. Denn die übrigen Miterben können von solchem Arrest keinen Gebrauch machen, sie müßten dann demselben adhärirer haben (c). Als daher weyl. Berganter Erdmann einigen der Schilbschen Miterben mehr von den Bergantungsgeldern zufließen lassen, als ihnen bey der generalen Erbtheilung zukam, auch der eine Miterbe, der sich allein mittelst Arrestes prospectirt hatte, in die

Concentr. Rechtsf. I. Th.

§

Aus

Auszahlung consentirte; so mussten Berganters Erdmann Erben nur dasjenige vergüten, was sie über eines jeden Erbtheil an den Bergantungsgeldern bezahlt hatten (d).

(a) Acta weyl. Amtesogts Kirchhof Kinder Vormänder Kaufmann Hefemeyer und Consorten als Claus Renken Wber wider Berganter Erdmann Wittwe und Erben. L. 70. ff. de fol. ib. quod enim certa die promissum est, vel statim dari potest, totum enim medium tempus ad solvendum promissori liberum relinqui intelligitur.

(b) L. 4. ff. fam. ercisc.

(c) Mev. P. 9. decis. 45. §. 4.

(d) Acta Gerb Chr. Schild wider weyl. Berganters Erdmann Wittwe und Erben ad acta J. Schild wider Gerb Schild übrige maj. Erben.

## 62.

Kann ich von dem mir nachstehenden Gläubiger bey einem Concurſ oder Distribution zurückfordern, was für ihn aus des Gemeinschuldners Gütern bezahlt worden, und ihm zum Besten gekommen?

Hinrich Krog hatte von den Kaufleuten Hefemeyer und Trentepohl eine Hoffstelle geheuert. Nach seinem Tode ließ der Beamte wegen rückständiger herrschaftlichen Gefälle, von des Heuermanns Effecten für 121 Rthlr. 36 Grote verkaufen, und nahm das Geld zu sich, wobey beyläufig zu bemerken, daß die Heuerleute nach Oldenburgischer Landesverfassung die herrschaftlichen Gefälle von den geheuerten Stellen bezahlen müssen und sie nachher in der Heuer zu decourtiren haben (a). Der übrige Krogsche Nachlaß wurde darauf verkauft und das Geld in gehöriger Ordnung distribuiret. Im Distributionsbescheide war Kaufmann Hanken Wittwe zu Steinhäusen den Verheuern Hefemeyer und Trentepohl vorlociret, konnte aber aus den einkommenden Geldern bey

bey weitem nicht befriedigt werden. Sie verlangte also, daß die Verheuer die herrschaftlichen Gefälle, die sie als Eigner selbst bezahlen müssen, ihnen aber aus des Heuermanns Nachlaß vorgestreckt wären, wieder zur Masse liefern sollten (b). Allein sie konnte kein Gehör finden, weil die Verheuer selbst ansehnlich einbüßeten, und es immer des Heuermanns Schuldigkeit war, die herrschaftlichen Gefälle zu bezahlen und in der Heuer zu kürzen (c).

(a) C. C. O. P. 4. nr. 6. p. 34. Cammer-Rescript vom 18ten May 1787.

(b) Acta Kaufmann Joh. Hanken Wittwe wider Kaufmann Hefemeyer und Trentepohl ad acta Distr. Hinr. Krog.

(c) Brunnem. ad L. 32 ff. de reb. cred. nr. 2. Klock Conf. Tom. 2. Conf. 50. nr. 8 & 10.

## 63.

## Von Deich- und Siel-Anlagegeldern.

Deich- und Siel-Anlagegelder gehören zu den Realbeschwerden, wesfalls bey Verkäufen und Concurſen eine Angabe nicht erforderlich ist (a). Das ist aber von solchen Anlagegeldern zu verstehen, die noch nicht publiciret oder zur Hebung beordert worden. Ist dieses geschehen; so muß sie der Geschworne profitiren, oder er kann sie nicht aus dem Kauf- oder Löseschilling gewärtigen (b).

(a) S. 3. C. C. P. 3. n. 86. p. 355.

(b) Acta Umno Lübben als Käufer der P. Lübbenschen Hoffstelle wider Wilke Heyen.

## 64.

## Von Stammgütern im Stadt- und Butjadingerland.

Der Stammgüter ist hin und wieder vielfältig Erwähnung geschehen. Man muß sich dabey keine Güter gedenken, die von gemeinschaftlichen Stammältern herrühren. Es sind keine bona avita, keine bona stemmatica. Nein! es

sind Güter welche, nach dem 17ten Art. Landrechts, in aufsteigender, niedersteigender und Seitenlinien, sowohl im nächsten als fürtern Grad ihren Anfang und Ursprung haben, und von dem Besizer selbst nicht zugewonnen sind (a). Die Definition ist wohl nicht die deutlichste, und der Begriff, den man gemeinlich mit dem Worte Stammgut verbindet, veranlassete vordem in den niedern und höhern Instanzen öfters ganz entgegen gesetzte Erkenntnisse. Das Develgönnische Landgericht hielt sich gemeinlich an den letzten Theil der Beschreibung, und erklärte alles, was der letzte Besizer nicht zugewonnen hatte, es mochten unbewegliche, bewegliche Güter, es mochte Geld, Vieh oder eine Activforderung seyn, ohne Unterschied für Stammgut. In den höhern Instanzen wurde es mehrentheils nur auf unbeweglich Vermögen eingeschränkt, und man sahe nur darauf, ob es von gemeinschaftlichen Stammältern herrührete (b). Nunmehr ist durch eine authentische Interpretation für feste gesetzt

daß, wenn unbewegliche Güter im Stadt- und Butjadingerlande, von ihrem Erwerber, der sie nicht ab intestato geerbet hat, auf dessen gesetzmäßige Erben, es sey in niedersteigender, aufsteigender oder Seitenlinie intestato vererbet sind, selbige als Stamm- oder Erbgüter zu betrachten, an welche alle Blutsverwandte des Erwerbers bis zum vierten Grade canonischer Rechnung ein Erbrecht haben (c).

Oder, welches auf eins hinausläuft, wenn ein erworbenes Immobilstück einmal in Erbgang gekommen, so ist es als ein Stamm- oder Erbgut anzusehen. Dagegen wird nunmehr alles bewegliche Vermögen, alles Geld, jede Activforderung u. s. w., wenn es gleich in Erbgang gekommen, und wenn auch bereits vor der authentischen Interpretation darüber Streit und Proceß gewesen, und nur noch nichts rechtskräftig entschieden worden, nach dem gemeinen Rechte vererbet. Reiner Cornelius und dessen Consorten machten an die Activ- und Mobilienverlassenschaft eines Kindes von Jacob Cornelius Anspruch und wollten die leibliche Mutter davon ausschließen, weil das Vermögen schon in Erbgang gekommen. Sie gewonnen beim Develgönnischen Landgerichte im Jahre 1770, und verloren in der Appellationsinstanz. In der ersten Revision wurde das Landgerichtsurteil, und im Jahre 1789 das Ap-

pell-

pellationsurteil, in Beziehung auf die erwähnte authentische Interpretation hergestellt (d). Es kann aber auch noch jetzt für Stammgut gelten, was die erforderliche Eigenschaft nicht hat. Vor der ergangenen Interpretation hatte des Hinrich Lübbers Ehefrau ihrem Ehemann den Niesbrauch ihrer sämtlichen Stammmittel davon den fünften Theil und den gesammten Erwerb zum Eigenthum vermacht. Es entstand daher die Frage, da der Ehefrauen sogenannte Stammmittel nur in bloßen Dotalgeldern aus ihres Bruders Stelle bestanden, ob der Mann davon nur  $\frac{1}{5}$  oder das Ganze zum Eigenthum prästendiren könnte? Die Frau hatte nach dem damaligen Sprachgebrauch, da sie überall kein unbeweglich Vermögen besaß, augenscheinlich unter dem Worte Stammmittel ihr Brautschaßgeld verstanden (e), und ihrem Manne davon nur  $\frac{1}{5}$  eigenthümlich zugebacht, daher wurde das Eigenthum der übrigen  $\frac{4}{5}$  den Intestaterben der Frau zuerkannt (f).

(a) C. C. O. P. 3. nr. 87. art. 17.

(b) Acta N. Piecksen Kinder und Erben wider Umsen jetzt die Mundahner Juraten. Dierk Deckers Wittwe jetzt Gerbsen Ehefrau wider D. Deckers verstorbenen Sohns Stammerben und andere Sachen mehr.

(c) Verordnung vom 21sten August 1782.

(d) Acta R. Lübbers Ehefrau, jetzt deren Kinder Vormünder wider Jacob Cornelius Intestaterben Reiner Cornelius et Consorten.

(e) §. 30. Inst. de Legat.

(f) Acta Hinr. Lübbers jetzt dessen Kinder Vormünder wider Peter Cornelius jetzt ex iure cesso desselben Hajo und Jacob Buhrmann.

65.

Zur Rechtmäßigkeit einer Pfandung wird erfordert, daß sie ohne Verletzung des Thiers geschehe.

Eine Kuh des Schulhalters Luersen war in Anton Freese Land gekommen, und wie dieser sie verfolgte, stürzte sie in einen Graben und zerbrach das Bein, an

H 3

wel-



welchem Weinbruch sie auch crepirte. Luersen verlangte die Ersetzung dieses Schadens, und er hätte Recht gehabt, wenn er erweisen können, daß Freese bey der Nachjagd ungebührlich zu Werke gegangen und die Ruh dadurch zu Schaden gekommen (a). Er konnte aber diesen Beweis nicht führen, und so wurde Freese absolvirt (b).

(a) Stryck Us. Mod. L. 9. T. 1. §. 16. Mev. P. 1. dec. 34. nr. 16.

(b) Acta des Schulhalters Frid. Luersen wider Ant. Freese. cf. Acta Willm Willms wider Meiners in Cancell.

66.

### Siebt es Fälle, wo ich einseitig vom Kauf zurücktreten kann?

Urien von Lahr hatte von Joh. Wessels 2 Last Gersten zu 35 Reichsthaler gekauft, aber nicht abgeliefert erhalten. Er forderte also wegen des ihm dadurch entzogenen Gewinnstes 40 Reichsthaler von Wessels. Dieser war nichts geständig, weil von Lahr den Gersten zur bestimmten Zeit nicht abgeholt, auch nach seiner eignen ausdrücklichen Erklärung die stipulirte baare Bezahlung nicht leisten können. Daß von Lahr den Gersten zur bestimmten Zeit nicht abgeholt, berechtigte den Wessels nun freylich nicht, einseitig vom Kauf zurückzutreten (a). Wenn dieser aber erweisen konnte, daß baare Bezahlung versprochen sey, und von Lahr hernach declariret hätte, daß er diese Bedingung zu erfüllen nicht im Stande; so war Wessels an den Kauf nicht weiter gebunden (b). Es wurde also auf diesen Beweis erkannt, derselbe auch durch Eidesdelation angetreten, hernach aber selbige revocirt, und der angetretene Beweis durch Zeugen deseriret. Daher wurde der Schaden zu 10 Reichsthaler ermäßigt (c).

(a) Leyf. Sp. 206. m. 3. arg. L. 14. de resc. vend.

(b) L. 6. C. de Pact. inter emt. et vend. compos.

(c) Acta Urien von Lahr wider Johann Wessels.

67. Kann

67.

### Kann ich für Uebernehmung einer Bürgschaft mir ein Honorarium bedingen?

Abdick Schlichting sollte in einem Proceß mit seinem Sohn Hinrich bey dem Barelischen Amtsgerichte auf die Wiederklage 150 Reichsthaler Caution bestellen. Cornelius von Lahr übernahm diese Bürgschaft und ließ sich für diese Gefälligkeit einen Wechsel auf 50 Reichsthaler geben. Ob nun gleich diese Bürgschaft nicht für hinlänglich angenommen worden, so disponirte doch E. von Lahr den Johann Kloppeburg dahin, daß derselbe den Mangel ersetze. Als darauf E. von Lahr den Wechsel einklagte, so erfolgte ein condemnatorisch Erkenntniß, weil die Bürgschaft als eine Art eines Mandats anzusehen, einem Mandatario aber gar wohl vergönnt ist, ein Honorarium sich zu bedingen, und insonderheit einem Bürgen dafür, daß er gestatten muß, daß die Bürgschaft auf ihn ingrossiret, und sein Credit dadurch geschwächt werde (a).

(a) Acta Corn. von Lahr wider Abdick Schlichting, nachher dessen Erben und Curatoren Joh. Hillmer. L. 6. ff. §. 2. et ult. Mand. vel contra.

68.

### Vom Regress eines Bürgen an die Mitbürger.

Dierk Hajen war an Berend Keumann Heuergelder schuldig. Dafür hatten sich verbürgt: 1) Joh. Died. Hennings. 2) Hinr. Hennings. 3) Gesche Hajen, und 4) Claus Hajen. Der Hauptschuldner Dierk Hajen konnte nicht bezahlen. Wie also der Sohn und Erbe von dem ersten Bürgen Joh. Hinr. Hennings zum Concurs kam; so profitirten Keumanns Kinder Vormünder die Forderung, und erhielten von dem Löser Hinr. Wichmann die ganze Summe, so Dierk Hajen schuldig geblieben, gegen Cession mit 192 Rthlr. 9 Grote sammt Zinsen und Kosten. Wichmann forderte von dem Mitbürgen Claus

Claus Hajen die Hälfte der bezahlten Summe, weil der dritten Bürgin Gesche Hajen Bürgschaft, als außgerichtlich, für unverbindlich erklärt worden, und der zweyte Bürge Hinr. Hennings nichts nachgelassen; ihm wurde aber nur der vierte Theil zuerkannt (a). Denn, ob er wohl überhaupt Recht hatte, eine Regressklage anzustellen, da er das Ganze gegen Cession bezahlt (b), so konnte er doch von dem einen Mitbürgen, weil die Bürgen unter sich dem beneficio divisionis nicht entsaget, nicht mehr als den vierten Theil fordern (c).

(a) Acta Wichmann als Idser von Joh. Died. Hennings Concursgüter wider Claus Hajen.

(b) L. 17. 36. & 39. ff. L. 11. C. de fidej.

(c) L. 3. C. de Fidejuss. Lauterbach. Coll. theor. pract. L. 46. T. 1. §. 54. Carpz. def. for. P. 2. concl. 17. def. 18. et 19. cf. Acta Eilest Fuhrten wider Joh. Wulff ad acta Verganters Erdmann Erben wider D. Meyer Ehefrau.

**Ist ein Vormund schuldig, die von seinem Vorweser belegte Capitalien heyzutreiben?**

Nur in dem Falle, wenn er von den Erben des vorigen Vormundes gerichtlich oder außgerichtlich dazu aufgefordert wird, und er den Auftrag annimmt. Uebdenn ist er als Mandatarius anzusehen, und muß von der Zeit an für die Gefahr haften (a), ist jedoch nicht schuldig, dafür einzustehen, wenn vorher was versäumt worden (b). Johann von Dfen hatte als Willm Willms Curator bey Hinrich Chr. Müller 100 Reichsthaler belegt, die nach seinem Tode verloren giengen. Der nachherige Willmsche Curator verlangte die Ersetzung dieses Capitals von Johann von Dfen Erben, die aber behaupteten, daß sie dem Willmschen Vormunde die Beytreibung des qu. Capitals mit seiner Ge-

nehs

nehmung aufgetragen, als der Schuldner noch in zahlbaren Umständen gewesen, und sie wurden mit dem Beweise dieses Vorgebens gehöret (c).

(a) L. 21. C. Mandat.

(b) L. 20. pr. ff. Mand.

(c) Acta Willm Willms Curatoren Edo Hizen wider H. C. Müller jetzt Johann von Dfen Kinder Vormünder.

**Wer muß die Kosten einer zu leistenden Manifestation oder Edition tragen?**

Derjenige, welcher die Manifestation oder Edition begehret, nicht der, so eins oder beydes leistet, die Kosten mögen so hoch laufen als sie wollen (a). Hinrich Bulle war in des Hinr. Voiksen Hofstelle besizzen geblieben, weil er verschiedenes daraus zu fordern hatte. Nachdem ihm aber auf seine Forderungen Caution bestellet worden; so überließ er den Besiz der Stelle an W. Schaffen Kinder Vormünder als Cessionarien der Stammerben. Diese forderten von ihm die Edition des Inventariums und der Brieffschaften, auch hierüber die eidliche Bestärkung. Bulle war ein alter 80jähriger Mann, konnte also nicht mehr vor Gericht erscheinen: daher mußte ihm der Eid durch einen Deputirten abgenommen werden, welches mehrere als die gewöhnlichen Kosten veranlassete. W. Schaffen Kinder Vormünder meinten, daß sie nur die sonst gewöhnliche Kosten zu erstatten verbunden, sie wurden aber in sämtliche Kosten condemniret (b).

(a) L. 22. §. 9. C. de iur. delib. L. 10. ff. de R. I. Carpzov. P. 3. Concl. 33. def. 17.

(b) Acta B. Wierichs nom. ux. und in actis bemeldete Consorten jetzt W. Schaffen Kinder Vormünder wider H. Voiksen Wittwe jetzt Hinrich Bulle u. s. w.

71.

**Findet eine Compensation statt, wenn desfalls bey einem  
Conkurs keine Angabe geschehen?**

Der Herr Cammerath Knodt, in Varel, forderte als Löser von Ulrich Voss Concursgütern von Hinr. Cordes 40 Reichsthaler Heuergelder. Letzterer opponirte die Einrede der Compensation, weil er bey Ulrich Voss für Ochsen und Kühe noch 32 Rthlr. 36 Grote zu gute gehabt und conditionirt worden, daß diese Forderung mit der Heuer compensirt werden sollte. Der Herr Cammerath Knodt meinte zwar, daß die Compensation keine statt finden könnte, weil des Cordes Gegenforderung beym Concurs nicht angegeben worden. Allein weil eine jede rechtmäßige Gegenforderung die Hauptforderung aufhebet (a), eine Compensation auch bey Concursen mit Recht opponiret wird, und die unterlassene Angabe zwar die Action, aber keinesweges die Exception vernichtet (b), so wurde Cordes mit dem Beweise der Gegenforderung rechtskräftig zugelassen, und er hat auch diesen Beweis hernach geführet (c). Das Develsgönnische Landgericht hat jederzeit geurtheilet, daß eine Compensation statt finde, wenn gleich bey Concursen der Gegenforderung halber keine Angabe geschehen (d). Allein die Herzogliche Regierung ist anderer Meinung, und zwar aus dem Grunde, weil den Creditoren nicht unbekannt bleiben müste, was der Gemeinschuldner schuldig sey, damit sie bey der Löse einen desto gewissem Uberschlag machen könnten (e). Gesetze und Verordnungen sind nun zwar nicht vorhanden, welche die letzte Meinung unterstützen. Allein es ist doch für jeden rathsam, daß er seine etwaige Gegenforderungen bey den Concursen ad effectum compensationis profitire.

(a) L. 4. 12. et ult. C. de Compens. Leyf. Sp. 174. m. 5. Martini in Anal. for. Tit. 39. §. 1. n. 547. Berg. Oec. iur. p. 883. n. 8. Vinnii Sel. iur. qu. c. 50.

(b) L. 5. §. fin. C. de dol. mal. exc. Hommel, Obf. 378. nr. 3. Cramerii Obf. T. 3. p. 739.

(c) Acta

- (c) Acta Cammerath Knodt als Löser von Ulrich Voss Concursgütern wider Hinr. Cordes.
- (d) Landgerichtssecretair Sparck wider Stangen Löser wider Fr. Kloppenburgs Tochter Vormund. Berwittwete Schnetter wider L. Westings Kinder Vormünder Hinr. Martens.
- (e) Landgerichtssecretair Sparck als Stangen Löser wider Gristeden Erben in Appell. cf. Blätter vermischten Inhalts. 1. Heft p. 89.

72.

**Muß ein Ehemann gestatten, daß die von seiner Frau während  
der Ehe ohne seine Einwilligung contrahirte Schulden  
aus ihren Dotal- oder Paraphernalgütern  
bezahlet werden?**

Der Schiffscapitain Ledsen hatte aus verschiedenen Verschreibungen, so des Hinr. Abdicks Ehefrau während der Ehe ausgestellt, 946 Rthlr. zu fordern. Er bewirkte desfalls wider die Frau obfiegliche Erkenntnisse. Wie er aber das Geld executivisch bestreiben wollte; so meldete sich der Mann Hinrich Abdicks und sagte: Mein guter Ledsen, eure Forderungen mögen an sich wohl ganz richtig seyn, aber ihr müisset euch mit der Bezahlung gedulden, bis die Ehe mit meiner Frau auf eine oder andre Art getrennet worden. In den Dotal- und Paraphernalgütern meiner Frau habe ich das Nutznießungsrecht, das mir ohne meine Einwilligung nicht geschmälert werden darf. Abdicks gewann in allen Instanzen, und Ledsen wurde zur Geduld verwiesen, wenn er nicht etwa noch nähere Umstände anz und ausführen könnte, die ihn berechtigten, schon während der Ehe aus der Frauen Vermögen seine Befriedigung zu suchen (a).

(a) Acta Schiffscapitain Ledsen wider Hinr. Abdicks et ux. Leyf. Sp. 302. m. 16.

Wenn zwey Concurssmassen vorhanden und zwey Löser, wer bezahlt von ihnen das privilegirte Dienstlohn?

Johann Schröder hatte eine eigene, und eine von seinem Vater, Gerd Schröder, geerbte Hoffstelle. Bey seinem Concurss lösete der Herr Cammerrath Knodt die Hoffstelle, worauf der Cribarius gewohnet, und der Herr Cammerrath Strackerjan die väterliche Gerd Schrödersche Hoffstelle. Auf der letztern hatte der gemeinschaftliche Schuldner, Johann Schröder, eine eigene Haushaltung geführt. Die daselbst gestandene Domestiken forderten von dem Hauptlöser, Cammerrath Knodt, das Dienstlohn, womit sie in der Präferenzurteil lociret worden, sie wurden aber an den Löser der Gerd Schröderschen Stelle, den Herrn Cammerrath Strackerjan verwiesen, weil sie da ausschliessend gebietet hatten (a).

(a) Acta Cammerrath Knodt als Löser von Joh. Schröders Concurssgütern wider Cammerrath Strackerjan als Gerd Schröders Löser in Appell.

Bin ich an einen Kauf gebunden, den ein Nichteigenthümer (non Dominus) mit mir geschlossen?

Der Sohn von Joh. Steil verkaufte  $4\frac{1}{2}$  Tücker von seines Vaters Land für 600 Reichsthaler an Hinrich Syassen. Letzterer wollte an den Kauf nicht gebunden seyn, weil der Verkäufer nicht Eigenthümer des Landes gewesen, und dessen Vater ihn zum Verkauf nicht bevollmächtigt gehabt. Allein es wird nicht erfordert, daß ein dritter eben zur Zeit eines Handels Vollmacht habe, sondern es beruhet nur darauf, ob der Eigenthümer hernach consenti-

re,

re, daher wurde auf die Beybringung des väterlichen Consensus interloquiret (a).

(a) Acta Johann Steilen Sohn Berend wider Hinrich Syassen. cf. L. 1. §. 6. ff. quod iussu.

Von welcher Zeit an kann ein Kaufmann von creditirten Waaren Zinsen fordern?

Nach dem gemeinen Rechte tritt das Kaufgeld jeder gekauften Sache sofort nach der Uebergabe in Zinsen (a). Bey Kaufleuten verhält es sich nicht so. Sie erwarten nach dem allgemeinen Herkommen von Waaren keine baare Bezahlung, wenn nicht baare Bezahlung ausdrücklich stipulirt worden (b). Daher schlagen sie schon im voraus die Zinsen mit auf die Waaren (c). Im Herzogthum Oldenburg werden die Zinsen bis zum neuen Jahr auf die Waaren mit eingerechnet. Alsdann versendet der Kaufmann seine Rechnung, interpellirt seine Schuldner und fordert bey weitem Verzug von der Zeit an Zinsen. Bey auswärtigen Kaufleuten ist gemeinlich eines, oder eines halben Jahres Credit gewöhnlich, und können sie nach solcher Zeit Zinsen berechnen, wenn sie gleich später gemahnet oder liquidirt haben (d). Zwar behauptet der Vicekanzler Struben, daß die Zinsen erst von Zeit der Annahme zu laufen anfangen (e). Allein diese Meinung ist in Praxi nicht recipirt, auch in keinem Gesetze gegründet. Als daher die Gebrüder Lammers dem Kaufmann Schulz, in Bremen, keine Zinsen vergüten wollten, weil sie der Schuld halber nicht gemahnet worden, und jetzt erst mit ihnen liquidirt werde; so wurden sie schuldig befunden, die nach Ablauf der gewöhnlichen Zeit berechneten Zinsen gut zu thun (f).

(a) L. 13. §. 20. ff. de Act. Emti.

(b) Schweder de usuris pretii tardius soluti §. 57.

- (c) Leyf. Sp. 211. m. 7.  
 (d) Leyf. cit. loc.  
 (e) Struben R. B. der 3. Th. Nr. 31.  
 (f) Kaufmann Johann Friedrich Schulz, in Bremen, wider die Gebrüder Kammerers. cf. Acta Kaufmann Maes wider G. A. Arens. Kaufmann Michaelaensen wider Gerd Hohn.

76.

Kann ich nach 30 Tagen annoch mit dem Beweise, daß ich eine von mir quitirte Summe überall oder zum Theil nicht erhalten, gehöret werden?

Die Vormünder oder andere Administratores lassen sich zum öftern Rechnungen quitiren, unter dem Versprechen, den Behalt oder doch den rückständigen Theil desselben mit nächstem abtragen zu wollen. Nur jetzt, sagen sie, könnten sie keine Zahlung leisten, und müsten doch ihre vormundliche oder Administrationsrechnungen mit Quitungen justificiren. Eine solche nicht völlig bezahlte Rechnung war von dem Kaufmann Martin Lüder Schwar dem Curator von Lübbert Meenzen Gütern ganz quitiret. Ersterer wollte dieses Vorgehen durch die Eidesdelation wahr machen. Allein der Curator bezog sich auf seine binnen 30 Tagen nicht revocirte Quitung, und meinte nicht schuldig zu seyn, sich auf den Eid zu erklären (a). Es sind nun freylich viele Rechtsgelehrte, welche den Beweis des nicht gezahlten Geldes, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit nicht mehr gestatten (b). Allein andere bewährte Rechtslehrer behaupten das Gegentheil (c), und war im gegenwärtigen Fall eine Arglist, eine Verückung vorgeschüzet, weswegen eine Eidesdelation gar wohl statt hatte (d). Der Erfolg zeigte es auch, daß die Rechnung wirklich noch nicht bezahlt war. Eine andere Bewandniß hat es, wenn jemand mehr als einmal den Empfang einer gewissen Summe gestanden hätte (e).

- (a) Acta M. Lüder Schwar wider L. Meenzen G. Cur. R. Meenzen.  
 (b) Lyncker Decif. 523. Homm. Rhapl. Obl. 250 &c.

(c) Ber-

- (c) Berger Elect. Disc. For. Obl. 4. not. 4. p. 376. Wernher P. 1. Obl. 6. in suppl. et P. 2. Obl. 355. Mevius P. 8. Dec. 21. Leyf. Sp. 132. m. 9.  
 (d) Leyf. Sp. 59. m. 7. cor. 2.  
 (e) Acta J. Ratjen wider Schellings Kinder Vormünder H. H. Brüning und H. Peters Lbser.

77.

Ist ein Attestator zur Schadenserzuehung verbunden, wenn sich in der Folge findet, daß sein Attest der Wahrheit nicht gemäß gewesen?

Otto Casper Gerdes gab dem Joh. Hemmie ein Attest, daß derselbe nebst andern Mobilien und Moventien auch eine durchgeseuchte Kuh besitze. Auf dieses Attest verheuerte Berend Sassen dem Hemmie seine Hofstelle zu Sillens, es konnte aber dieser in der Folge die Heuer nicht bezahlen, und seine Frau bewies, daß die Kuh nicht ihrem Manne, sondern ihr selbst zugehörte. Berend Sassen nahm also den D. C. Gerdes wegen des ertheilten unwahren Attestes in Anspruch, und verlangte von ihm die Erzuehung des bey Hemmie erlittenen Verlustes um so mehr, da Gerdes selbst behauptet, daß er die qu. Kuh von Hemmie gekauft, und also gewiß gewußt hatte, daß sein Attest unwahr wäre. Des D. C. Gerdes Zeugniß, daß Hemmie eine durchgeseuchte Kuh habe, wirkte an sich, an Seiten des erstern keine Verbindlichkeit zur Schadenserzuehung. Dieser konnte es ignoriren, daß die Frau des Hemmie ein Recht daran hätte (a). Eine andere Gestalt würde aber die Sache bekommen, wenn es wahr wäre, daß Gerdes die qu. Kuh vor Ausstellung des Attestes selbst gekauft gehabt; alsdann hatte Sassen Recht, wegen des betrieglichen Vorgehens auf die Erzuehung des Schadens zu dringen (b). Es wurde also auf den desfalligen Beweis erkannt (c).

- (a) Cramers Bechl. Nebenst. P. 41. p. 93.  
 (b) Leyf. Sp. 687. m. 17. c. 62. de R. I. in 6to.  
 (c) Acta A. B. Sassen wider D. C. Gerdes jetzt dessen Kinder Vormünder.

78. See

Jeder Provocant vertritt die Stelle des Beklagten und muß dessen Gegner des erstern Forum anerkennen.

Auf der Weser bey Blexen verunglückte ein Bremisches Schiff, aus welchem zwey Fässer Rheinwein strandeten, die von einem gewissen Kleemeyer, im Schlick eingesogen, gefunden, und von ihm an Mengers verkauft worden. Die Rheeder und Befrachter des verunglückten Schiffs ließen den Mengers abhören, und dieser gestand offenerzig, daß er den Wein gekauft habe, und selbigen gegen Erstattung des Kaufgeldes den Eigenthümern wieder verabsolgen lassen wolle. Damit waren die Rheeder nicht zufrieden, sondern ließen des Weins halber noch mehrere Zeugen abhören, und es schien, als ob sie gesonnen wären, eine Inquisition einzuleiten. Mengers provocirte sie also, ihr Eigenthum an den qu. Wein zu beweisen und ihr Verfahren zu rechtfertigen. Sie weigerten sich aber der Einlassung, weil sie noch niemand beschuldigt, daß er den Wein entwendet, und wenn sie es gethan, die daraus etwa herzuleitende Injurie vor ihrem Foro angebracht werden müßte. Allein Mengers hatte in dieser Sache die beyden bekanten, zu Auslegung eines ewigen Stillschweigens abzweckenden Rechtsmittel wohlbefugt cumulirt (a). Er verlangte den Beweis, daß der Wein den Rheedern eigenthümlich gehöre, und er suchte den Beweis, daß er auf eine rechtmäßige Art an den Wein gekommen, zu sichern. Die Rheeder wußten, daß Mengers den Wein hatte, sie redeten in ihren Schriften von Helern und Stehlern und deren Bestrafung, daher mußte Mengers sich regen (b), und die Rheeder wurden schuldig befunden, ihre Klage beym Landgericht anz und auszuführen (c).

(a) Cramers Bechl. Beyträge 3. Th. p. 33. seq.

(b) Leyf. Sp. 625. m. 11.

(c) Ibid. Sp. 81. m. 3. Cocceji I. C. Controv. Lib. V. T. 1. qu. 4. Acta N. G. Mengers wider die Rheeder und Befrachter des verunglückten Bremischen Schiffes St. Magnus 11.

Muß eine Frau sich dasjenige in ihrem Erbtheil anrechnen lassen, was ihr Mann von ihren Aeltern geliehen?

Peter Cordes hatte von seinem Schwiegervater, Keiner Peters, 180 Rthlr. geliehen, und war bey der ersten Erbtheilung von des letztern Nachlaß zufrieden gewesen, daß solches Geld in seiner Frauen Erbtheil gekürzt werde. Die erste Erbtheilung kam aber nicht zu Stande, und bey dem zweyten Erbtheilungsproject erinnerte des Peter Cordes Ehefrau, daß die von ihrem Manne angeliehene 180 Rthlr. ihr nicht angerechnet werden könnten. War es nun gleich richtig, daß ein Mann mit andern Personen wegen seiner Frauen Mobilien, Activ- oder Passivforderungen sich gültig vereinbaren kann (a), so konnte er doch solches mit sich selbst zu seinem Nutzen und zum Schaden seiner Frau nicht thun, mithin seine Schuld zur Compensation in ihrem Antheil derselben nicht aufdringen, vielmehr wäre solches auf eine Intercession hinausgelaufen, die eine ausdrückliche Einwilligung der Frau vor Gericht erforderte (b). Die 180 Rthlr. mußten daher aus den Conferendis der Frau wegfallen, wenn nicht etwa, daß dieses Geld der Frau zu Nutzen gekommen, angewiesen werden können, welches in der Folge nicht geschah (c).

(a) Mev. P. 4. Dec. 32. Brunnem. ad L. 58. de Proc.

(b) S. 3. C. C. P. 3. n. 62. §. 12.

(c) Acta Adv. Erdmann wider P. Cordes Ehefrau in der Peterschen Erbtheilung.

Von welcher Zeit an werden den Conferendis bey einer Erbtheilung Zinsen hinzu gerechnet?

Von dem Todestage des Erblassers und nicht von der Zeit, da ein oder anderer der Miterben bey des Erblassers Lebzeiten etwas erhalten (a). Daher  
Concentr. Rechtsf. I. Th. R wurde

wurde des Gerhard Bruns Ehefrau, als Miterbin von Hinrich Oltmanns Nachlaß, von Conferirung der Zinsen bis an des Erblassers Tod frey erkannt, ob sie gleich vorher bey des Vaters Lebzeiten auf ihr Erbtheil empfangen (b).

(a) Leyf. Sp. 410. m. 5. Lauterb. Coll. theor. pract. L. 37. ti 6. Berger Oec. iur. S. 2. T. 4. §. 57. L. 3. ff. de Collat.

(b) Acta H. Oltmanns Sohnes und Grunderben Joh. Dierk wider H. Oltmanns Wittwe noie. lib. und Gerh. Bruns Ehefrau.

## 81.

### Schadet das den Partheyen, was ihre Advocaten in ihren Sachen versehen?

Sind die Partheyen bey den Verhören gegenwärtig, oder wissen den Inhalt der von ihren Advocaten oder Anwälden übergebenen Schriften; so müssen sie das, was ihnen etwa nachtheilig, in der gesetzlichen Frist widerrufen. Thun sie das nicht; so fällt es ihnen zur Last (a). Ein anderes ist es, wenn der Advocat sich erweislichermassen geirret hätte (b). Der Advocat Muhle empfing für F. C. Oldenburg ein streitig gewesenes Capital von 100 Reichsthalern von Anton Bohlken, mit Zinsen von 1765 nach seiner Berechnung. Oldenburg aber behauptete, daß ihm die Zinsen von 1759 restituiret werden müßten, und sein Anwalt sich in der Berechnung geirret hätte. Er wurde mit seinem Vorgeben gehdret, und dem A. Bohlken der Beweis reserviret, daß die Zinsen schon bis 1765 vergütet worden (c). Wenn aber die Partheyen durch Nachlässigkeit ihres Advocaten Schaden leiden, kann ihnen die Restitution nicht anders zu statten kommen, als wenn die Ersehung des Schadens vom Advocaten nicht zu erlangen ist (d).

(a) L. 1. C. de err. Adv. Brunemann ad L. 2. C. dict. Tit. Müller ad Struv. Ex. 7. Th. 12. p. 360. Acta Oldenbrocker Juraten wider Wackers Erben in Cancell.

(b) L. 2.

(b) L. 2. C. de err. adv. Ibid. Errores eorum, qui desideria, id est, preces scribunt veritati praejudicium afferre non posse, manifestum est. Puffendorff Introd. in Proc. civ. P. 1. c. 19. §. 34.

(c) Acta Fr. C. Oldenburg wider Ant. Bohlken. cf. Acta Joh. Oltmanns nom. ux. als R. Peters Erben wider G. Schröder Wittve.

(d) L. 39. ff. ex quib. causl. mai. L. 10. C. de proc. Acta Freken wider Daniel und Harms. Abdicks wider Bddekers Erben. Lypken wider Lohmann in Cancell.

## 82.

### Vom Kauf verschiedener Waaren in einem Handschlag.

Johann Buse hatte von Dierk Müller 3 Last Haber und 2 Last Gersten für 195 Reichsthaler 18 Grote in einem Handschlag gekauft und geliefert erhalten. Er sandte 15 Tonnen und 2 Scheffel Haber als untauglich zurück, und es entstand die Frage, ob der untaugliche Haber nach dem Marktpreise oder nach dem Verhältniß der im Ganzen ausgelobten Summe abgerechnet werden müßte? Das letztere wurde den Rechten gemäß befunden (a).

(a) Acta Dierk Müller wider Joh. Buse. L. 38. §. 12. ff. de Aed. Edicto.

## 83.

### Verlieret ein Vormund seine Forderung an seine Pupillen, wenn er sie bey Uebernehmung der Tutel nicht angegeben?

Allerdings — es wäre dann, daß seine Forderung im Inventario aufgeführt wäre, oder er davon Anfangs selbst keine Wissenschaft gehabt hätte (a). Daniel Meenzen hatte von Hinrich Meiners aus Rechnung 131 Reichsthaler 26 Grote zu fordern. Wie er zum Vormunde über dessen hinterlassene

Kinder bestellt wurde; so vergaß er die Ausgabe dieser Forderung, und brachte sie erst in der Folge zum Abgang. Er mußte sie aber aus der angezeigten Ursache einbüßen (b).

(a) Nov. 72. c. 1. Leyf. Sp. 337. m. 1.

(b) Acta J. C. Arens Wittwe wider Dan. Meenzen Wittwe ad acta die von Daniel Meenzen über weyl. H. Meiners Kinder geführte vormalige Rechnung de 1751-1757 ad Not. 44. cf. Conrad Hajen Distributions- und Tutelacten.

## 84.

**Kann ein Feuermann von dem Löser des Concursguts sofort nach der Löse aus der Heuer gesetzt werden?**

In vorigen Zeiten mußte der Löser den Heuercontract aushalten, wenn der Gemeinschuldner zur Zeit der Verheuerung noch freye Hände gehabt. Jetzt aber ist nach einem Rescript der Herzoglichen Regierung und der darin attestirten Obergerichtspraxis vom 18ten Jan. 1787 dem Löser, in Hinsicht der vom Gemeinschuldner verheuerten Immobilien, die freye Wahl überlassen, ob er die Heuer continuiren wolle oder nicht (a).

(a) Acta weyl. Hinrich Parohls Sohn als Löser von Cornelius Meiners Concursgütern wider Joh. Müller.

## 85.

**Von Freyengeld.**

Der Canzler Robert Hake hatte im Stedingerlande verschiedene Hoffstellen gekauft, und der Landesherr selbige zu Belohnung seiner Dienste mit Freyheiten begnadiget. Unter diesen Stellen war eine, welche ein gewisser Knigge besaß, und der für die Freyheit an den Gutsherrn 4 Reichsthaler und 55 Eyer entrichten mußte. Ein Erbe und Nachkomme des Canzler Haken forderte diese Gutsherrnpflicht, in Beziehung auf die Landbeschreibung von 1681 von Joh. Knig-

Knigge, zur Ollen. Dieser aber widersetzte sich, weil einmal die Landbeschreibung nichts beweise, und zum andern das Freyengeld nur in der Absicht bezahlet worden, um von der Contribution zc., die jetzt entrichtet werden müste, frey zu bleiben. Das Delmenhorstische Landgericht erkannte auf d. n. Beweis, daß die gedachten 4 Reichsthaler und 55 Eyer wirklich als ein Meyerzins, und nicht als Freyengeld, gegen Freyhaltung von Contribution oder Hofdiensten, erlegt und abgehalten worden. In der Appellationsinstanz wurde aber dieses Erkenntniß reformirt und Knigge schuldig befunden, die 4 Reichsthaler und 55 Eyer eingeklagtermaßen zu entrichten, oder seine Exemption zu erweisen. Die Helmstädtische Universität ließ es in der ersten Revisionsinstanz bey dem Delmenhorstischen Bescheide, in der zweyten Revisionsinstanz wurde aber von der Wittenberger Universität das Appellationsurteil wieder hergestellt, wobey es denn geblieben, und in der Folge der Beweis der Exemption verfehlet wurde (a). Die Landbeschreibung war glaubwürdig, weil sie nach dem Zeugnisse des Beamten Böttcher aus dem Munde der Unterthanen niedergeschrieben worden, mithin ihr eignes Bekenntniß der Sache den Ausschlag gab (b), und zudem hatte die Cammer bezeuget, daß die ehemaligen Freyheiten von den Stellen nicht genommen worden.

(a) Acta des Dr. Haken, in Bremen, wider Joh. Knigge, zur Ollen.

(b) Berl. P. 2. dec. 282. seq. Umm. d. 15. n. 7. Brunnem. proc. c. 19. n. 1.

## 86.

**Was ist für ein Unterschied unter Kauf und Tausch?**

Nach geschlossenem Kauf ist die Gefahr auf Seiten des Käufers, wenn gleich die Sache noch nicht tradirt worden (a). Bey einem Tausch muß aber die Uebergabe erst hinzukommen (b). Hinrich Meiners vertauschte eine güste Kuh gegen des Hinrich Timmen milchwerdende Kuh. Timme ließ die güste Kuh abholen, und Meiners empfing die ausgetauschte Kuh in Timmen Hause, wo er sie ließ und wo sie crepirte. Hier war also eine symbolische Trad-



tion vorhanden. Weil aber Meiners behauptete, daß der Empfang unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, wenn die Kuh gehen könnte und gesund wäre; so wurde er mit diesem Beweise gehdret (c).

(a) §. 3. Inst. de Emt. vend.

(b) L. 1. §. 2. de rer. perm.

(c) Acta H. Meiners jetzt des Löfers von dessen Concursgütern J. C. Meiners wider H. Timme.

## 87.

## Ein Fragment aus dem Bremer Ritterrecht.

Nach dem Bremer Ritterrecht heisset es, "daß eine Frau nach gehaltenem löblichen Stiftsgebrauch in ihres sel. Junkers Wohnungen und allen Gütern ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage ohne einzige Einsperr sitzen bleiben und alle Nutzungen, Zinse, Pächte und Dienst der Güter zu ihrem Besten genießten und gebrauchen möge." Der Major von Dmteba hatte in der mit seiner Gattin im Jahre 1764 errichteten Ehe Stiftung festgesetzt, daß letztere nach seinem Tode den Besiß seines sämtlichen Vermögens ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage nach Bremer Ritterrecht behalten sollte. Unter seinem Nachlasse befand sich ein Dmtebaisches Lehn im Lande Wührden, von welchem seine Wittwe die Aufkünfte forderte. Der Lehnsfolger, Johann Hinrich von Dmteba, widersezte sich diesem Ansinnen, weil das Bremer Ritterrecht im Lande Wührden von keiner Gültigkeit wäre (a). Es war aber die Ehe Stiftung mit der Verwandten Einwilligung geschlossen, und er, Johann Hinrich von Dmteba, hatte seinen Consens durch seine Unterschrift zu erkennen gegeben (b). Daher bezieht die Wittwe die Nutznießung von dem Lehne im Lande Wührden auf die bestimmte Zeit (c).

(a) Stryck de Succ. ab int. Diff. 1. c. 4. §. 4. ubi inquit, quod quidem quoad bona immobilia, successio secundum statuta in illis bonis obtineat, ubi bona sita sunt, sed ultra statuentis territorium non extendi posse.

(b) L. 47.

(b) L. 47. §. 1. ff. de pact. Stryck de Caut. contr. S. 3. c. 7. §. 33.

(c) Acta weyl. Majors Conrad Engelbrecht von Dmteba Wittwe wider Beliemann und von Dmteba.

## 88.

## Vom Separationsrecht der Creditoren bey dem Concurß ihres Gemeinschuldners.

Unter Nr. 15 ist von dem Separationsrechte der Miterben gehandelt. Hier wird eine andere Frage erörtert: Wenn jemand ein oder mehrere Concurßmassen an sich geldset, und es entsteht über seine eigne Güter zugleich mit der Concurß, können da die vorhin ausgelseten und noch nicht befriedigten Gläubiger aus den ersten Massen specialiter ihre Befriedigung verlangen? Die ältere Praxis gestattete ihnen dieses Separationsrecht binnen 5 Jahren (a), binnen dieser Zeit wurden die Creditoren Classenweise auf die Güter lociret, die sie ihrem letzten Gemeingläubiger bey den Lösen überlassen, und aus welchen sie ihre Befriedigung noch nicht erhalten hatten. Diese Praxis hatte einige Bedenklichkeiten, zumal wenn die ausgelseten Creditoren ihre Forderungen nicht von neuem ingrossiren ließen. Es wurde also auf Veranlassung des Ovelgönnschen Landgerichts verordnet, daß jedes Löseprotocoll sogleich nach der Löse auf den Löser, Amts halber, für die Creditoren ingrossiret werden sollte (b), damit niemand verleitet werden könnte, zu viel zu creditiren. Um aber auch den Gläubigern den Weg zu erleichtern, durch Umsätze zu ihrer Befriedigung zu gelangen; so ward die Cession des Löseprotocolls, als das dienlichste Mittel, von Herzoglicher Regierung genehmigt (c). Wie lange dauern aber die aus der Ingrossation der Löseprotocolle erlangten Separationsrechte? Bey dem Concurß Enne Christine Timpers, der Ehefrau des Johann Christoph Kloppenburg, profitirte das Kloster Blankenburg 500 Reichsthaler, wurde auch mit diesem Capital unter Nr. 1 lociret, und von weyl. Kaufmanns Hofmann Wittwe, nachher Gerd Kloppenburg Ehefrau, ausgelset, auf welche denn auch das Löseprotocoll am selbigen Tage, den 30sten September 1784, ingrossiret worden (d). Die Löserin

konnte

konnte zum Abtrag dieses Capitals in den festgesetzten Terminen nicht rathen, daher erklärte sich das Kloster Blankenburg, daß es das qu. Capital bey ihr, unter Beybehaltung der erlangten generalen und specialen Hypothek, ohne alle Novation, stehen lassen wolle, worauf des Gerd Kloppenburg Ehefrau unter dem 29sten September 1786 eine förmliche Verschreibung ausstellte. Sie kam im Jahre 1787 selbst zum Concurß, bey welchem das Kloster Blankenburg seine Forderung abermals profitirte, und damit specialiter auf das Timpersche Concurßgut locirte, und von den Hofmannschen Kindern und deren Vormündern ausgelöset wurde. Als diese die ausgelöseten 500 Reichsthaler deponiren sollten, so schützten selbige sich damit, daß die Ingrossation des Timperschen Lösungsprotocolls nach Ablauf der Lösungstermine nicht mehr in Kräften wäre, mithin die speciale Hypothek des Klosters erloschen sey, und es auf die generale Hypothek von ihnen nicht ausgelöset worden. Sie suchten Restitution, wurden aber damit sowohl in erster als zweyter Instanz abgewiesen (e). Es konnte auch nicht anders seyn, denn die Meinung, daß die Amts halber geschene Ingrossation nur bis zum Ablauf der Lösungstermine von Effect seyn sollte, ist dem Sinn der 8ten Nummer des 29sten §. der Vergantungsordnung (f), wornach alle ingrossirte speciale Verpfändungen den generalen vorgehen sollen, gerade entgegen, und es ist gewiß einerley, ob ein Schuldner noch etwas Land zu seinem Gute ankauft, oder ob er es durch die Löse an sich bringet: Ob ein Creditor ihm dazu Geld anleihet, oder ob dieser das in dem erkauften oder gelöseten Gute schon angeliehene Geld stehen läßt. Weder die Lösungstermine noch der Ablauf von 5 Jahren können in Betrachtung kommen, wo die verordnete Ingrossation geschehen.

- (a) L. 1. §. 13. ff. de Separat. cf. die Uffo Ulkensche Präferenzurteil von weyl. J. R. Günther. Die von Fargensche Präferenzurteil vom Herrn Cammerherrn von Bardenfleth und viele andere mehr.  
 (b) Verordnung vom 3ten März 1781.  
 (c) Refcr. Regim. vom 10ten October 1781.  
 (d) Acta des Concurß Joh. Chr. Kloppenburg Ehefrau.  
 (e) Acta des Concurß Kaufmann Hofmann Wittwe jetzt Gerd Kloppenburg Ehefrau.  
 (f) C. C. O. P. 3. p. 72.

Muß ich Waaren bezahlen, die ich von einem andern, der sie geborget, empfangen?

Dierk Rogge nimmt bey dem Kaufmann Hartßen Waaren aus, und er wird in dem Handelsbuche als Käufer und Bürge für Bote Spark aufgeführt. Von letztern fordert Hartßen die Bezahlung, der aber erwiedert, daß er mit ihm nicht gehandelt, und ob er gleich, die Waaren empfangen zu haben, nicht leugne; so habe er sie doch nur mittelbar aus Schenkung von seinem Schwiegervater Dierk Rogge. Er konnte aber in der Folge die vorgeschickte Schenkung nicht beweisen, besaß also die Waaren sine causa und mußte den Kaufmann befriedigen (a).

- (a) L. 32. ff. de reb. cred. Acta Kaufmann Hartßen wider Bote Spark. cf. Acta P. Maes wider J. Fr. Logemann.

Kann ich zu allen Zeiten und in allen Fällen zurückfordern, was ich wider Schuldigkeit bezahlet habe?

Der Pupillenschreiber Muhle hatte dem Harm Christian Riesebietter 13 Rthlr. 48 Grote und 11 Rthlr. 45 Grote in Rechnung gebracht, die der Chirurgus Klee, als Vormund über Christoph Klee Tochter und Friedrich von Essen Kinder ihm schuldig gewesen, und Riesebietter hatte auch dieses Geld, wohlwissend, daß es des Chirurgus Klee Schuld sey, bezahlet. Wie nun der Pupillenschreiber Muhle von Riesebietter annoch 32 Rthlr. 60 Grote forderte; so wollte letzterer dasjenige, was er für den Chirurgus Klee bezahlet, kürzen, weil er solches zu entrichten nicht schuldig gewesen. Weil aber Riesebietter gewußt, daß er nicht für sich selbst, sondern für den Chirurgus Klee bezahlet hatte, und des Pupillenschreibers Muhle Forderung an Klee rechtmäßig war; so konnte jener mit seiner Ausflucht nicht gehöret werden (a).

- (a) L. 44. ff. de Condict. Lauterb. Coll. theor. pract. L. 12. Tit. 6. §. 16. Zoësius in Comm. ad ff. L. 12. t. 6. §. 19. Acta Pupillenschr. Muhle wider H. C. Riesebietter.

Muß mir der Kläger Caution auf die Kosten bestellen, wenn er von mir zu fordern hat?

Anfangs scheinete es nicht so, besonders, wenn der Kläger so viel oder noch mehr, als die Kosten betragen können, zu fordern hat (a). Weil aber die Forderungen des Klägers gemeinlich noch streitig zu seyn pflegen, so können sie dem Beklagten keine genugsame Sicherheit gewähren (b). Joh. Langenberg hatte mit einem andern Gehülfsen für Joh. Bohlken Mauerarbeit angenommen, und darauf schon 60 Rthlr. verdienet. Allein Bohlken verlangte Caution auf die Kosten, weil des Langenbergs Arbeit von Werkverständigen untauglich befunden worden und wieder eingerissen werden mußte. Hiedurch wurde des Klägers Forderung streitig, und er mußte daher die verlangte Caution bestellen (c).

(a) Wernher Tom. 2. P. 8. Obf. 485.

(b) Leyf. Sp. 34. m. 2.

(c) Acta Joh. Langenberg wider J. Bohlken.

Von der Parömie: Halb ans Gut, halb ans Blut.

Diese Parömie gilt im Stedingerlande. Wenn daselbst ein Kind verstirbt, dessen Brautshausportion bereits determiniret gewesen; so fällt selbige nicht, wie es die gemeinen Rechte verordnen, auf die Geschwister oder nächste Anverwandte ohne Unterschied; sondern, wenn kein Testament vorhanden, so bekommt der Besizer der Stelle die Hälfte, und die andere Hälfte wird unter die übrige Geschwister oder Verwandte getheilet. Welche Gewohnheit in allen Instanzen für erwiesen erkläret worden (a).

(a) Acta M. Pund wider D. Pund und Joh. Pund Sohnes Vormund. cf. L. 34. ff de LL. Kemmerich de prob. consuet. c. 2. §. 12. n. 2.

Kann ein Käufer das Kaufgeld retiniren, bis er durch die Publication wegen An- und Beyspruchs gesichert worden?

Hinrich Lübben erhielt gerichtliche Erlaubniß, einige Ländereyen, die in den Proclamatibus specificiret waren, zu verkaufen. Bey dem Verkauf wurden andere nicht publicirte Ländereyen aufgesetzt, wovon Joh. Brau 6 Tück erhandelte. Dieser bestand auf eine anderweite Publication der gekauften Ländereyen, und weigerte sich, das Kaufgeld zu bezahlen, bevor die Bekanntmachung geschehen (a). Wegen Beyspruchs konnte nun zwar der Käufer den Verkäufer nie in Anspruch nehmen, weil der Beysprescher den Käufer in alle Wege schadlos halten muß (b). Allein es konnten sonstige Ansprüche an das verkaufte Land gemacht werden, wessfalls der Verkäufer den Käufer allerdings vor Auszahlung des Kaufgeldes sicher zu stellen verbunden war (c).

(a) Acta Joh. Brau wider H. Lübben.

(b) Leyf. Sp. 193. m. 11.

(c) L. 6. L. 24. C. de Evict.

Sind die Meyer und Rötter ihren Gutsherren zu ungemessenen Diensten verpflichtet?

Im Herzogthum Oldenburg sind viele Meyer und Rötter, die theils der gnädigsten Herrschaft, theils dem Kloster Blankenburg, theils andern Privatpersonen gehören (a). Gewöhnlich sind sie alle dienstpflchtig (b), ihre Dienstbarkeit ist eine Wirkung der alten Knechtschaft (c), welche auf die Höfe und ihre Besizer übergegangen (d). Es wird also eine Freyheit von Diensten bey den Besizern der Meyer- und Rötterstellen nicht vermuthet, sondern die Exemption muß erwiesen werden (e). Können aber die Gutsherren ungemessene

Dienste präntendiren? Einige Rechtslehrer lassen für einen Gutsherrn, der unbestimmte Dienste fordert, die Vermuthung gelten, bis die Meyer oder Köthher bestimmte Dienste erwiesen haben (f). Dieses heisset aber: die Sache zu weit treiben. Das Closter Blankenburg hat 10 Köthher, die demselben mit der Hand dienen müssen. Ein ehemaliger Closterverwalter nahm von den Köthhern, vermöge eines errichteten Vergleichs, statt der Dienste jährlich 57 Rthl. Sein Nachfolger war mit diesem Accord nicht zufrieden, und verlangte ungemessene Dienste, worüber ein weitläufiger Proceß entstand, der endlich in der Appellations- und Revisionsinstanz rechtskräftig entschieden worden, daß eine Commission untersuchen solle, in wie ferne, in Rücksicht auf die Köthherverordnung (g) die geforderten Dienste der Benutzung der Köthherstellen pro- oder disproportionirlich wären (h).

(a) C. C. O. P. 1. n. 15. p. 28. P. 4. nr. 6 & 19. S. 3. C. C. P. 4. n. 2. p. 378.

(b) Struben de iure Villicorum c. 5. §. 1.

(c) Boehm. Tom. II. Consult. Resp. 421. 86.

(d) Cramer's Obl. iur. univ. Obl. 883. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. I. Th. S. 409.

(e) Acta Bauer wider Raß in Cancell.

(f) Boehm. Lib. cit. Resp. XXIII. 20 seq. Estor 1. c. §. 402.

(g) C. C. O. P. 4. nr. 10.

(h) Acta Blankenburger Köthher wider den Adv. piar. caus. nom. des Cl. Blankenburg.

95.

**Kann ein Erbzinsmann seinem Gutsherrn einen andern an seiner Stelle aufdringen?**

Nach dem römischen Rechte kann ein Erbzinsgut verkauft, vertauscht, vermacht und verschenkt werden (a). Nur wird beim Kauf erfordert, daß der Erbzinsmann dem Gutsherrn, wenn er das Näherrecht nicht exerciren will, einen gleich tüchtigen Erbzinsmann stelle (b). Der Magistrat zu Oldenburg hatte eine eigenthümliche Wohnung auf dem Stau vor der Stadt, und über-

ließ

ließ solche dem Joh. Küpfer von neuem gegen einen jährlichen Erbzins von 16 Rthl. Die Wohnung mit Grund und Boden wurde auf Gerb Heinen Ehefrau vererbfallt, und diese wollte selbige an einen andern überlassen, an welchem aber der Magistrat vieles mit Grunde auszusetzen fand. Daher konnte die Uebertragung keine Statt finden (c). Wäre die Frau zum Concurs gekommen, so wäre die Wohnung nach den Oldenburgischen Landesordnungen mit zur Masse gezogen worden (d), wo es sich denn hätte treffen können, daß der Magistrat in der Person des Lösers nicht einen gleich guten Erbzinsmann wieder gefunden hätte.

(a) Arn. Vinn. select. iur. qu. L. II. c. 2.

(b) L. 3. C. de iure Emphyt.

(c) Acta des Magistrats zu Oldenburg wider Gerb Heinen Ehefrau.

(d) C. C. O. P. 3. n. 68. P. 65.

96.

**Ist der Käufer oder Uebernehmer eines Grundstücks berechtigt, auf den Ausfall eines unentschiedenen Processes Sicherheit zu verlangen?**

Die Eingefessenen des Stadt- und Butjadingerlandes sind im Besiß, von den Einwohnern der vier Marschvogteyen einen Beitrag zu den Steindeichskosten zu verlangen. Diese haben solchen Beitrag auch immer geleistet, glauben aber den Rechten nach dazu nicht schuldig zu seyn und den Beitrag wieder fordern zu können. Sie haben auch bereits bey Herzoglicher Regierung und dem Reichs-Cammergerichte zu Wehlar obfiegliche Urtheils erhalten, und jetzt stehet die Sache in Revisorio (a). Als nun Christian Sparr das im Jahre 1779 erlangte Erbgrundrecht an der älterlichen Stelle dem G. A. Sparr, seinem Bruder, übertrug, und dieser mit den übrigen Miterben theilte, so verlangte er von selbigen, daß sie in Ansehung des obgedachten Processes 200 Rthl. zu seiner Sicherheit in der Stelle stehen lassen sollten (b). Er fand damit Gehör, weil alle Lasten eines gekauften oder übernommenen Gutes bis zur Zeit des Kaufs oder Ueber-

13

neh-

nehmung, wenn sie auch lange nachher erst gefordert werden, auf die ersten Eigenthümer fallen (c), mithin der neue Eigenthümer wohl befugt ist, desfalls auf Sicherheit zu bestehen, da am Ende des Processes, und wenn die Marschvogteyen finaliter obsiegen, sie sich an die Grundstücke halten, und von den Besitzern die Ersetzung zu fordern berechtigt sind (d).

- (a) Acta die Eingeseffene des Stadt- und Butjadingerlandes wider die Eingeseffene der vier Marschvogteyen.  
 (b) Acta J. H. Spark Miterbe G. A. Spark wider die übrigen Miterben S. Spark u. s. w.  
 (c) L. 1. C. de per. et comm. rei. vend. L. 7. ff. de publ. Vectig. Brunnem. ad L. 2. C. sine censu et reliq. &c. Lauterb. Coll. theor. pract. L. 19. T. 1. §. 15. in f.  
 (d) L. 2 & 3. C. sine censu et reliqu.

97.

### Etwas von Zehnten im Herzogthum Oldenburg.

Einige Rechtslehrer behaupten, daß, wenn ein Zehnte seit undenklichen Jahren nicht in natura gezogen, sondern eine jährliche gewisse Quantität reines Korn entrichtet worden, es dabey so lange verbleiben müsse, bis der Zehnherr erwiesen, daß der Zehnte, seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach, ein Zugzehnte sey (a). Andere sind dagegen der Meinung, daß, wo ein Sackzehnte gegeben wird, und seit vielen Jahren gegeben worden, solches nur für eine Pacht zu achten, die zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden könne (b), und diese Meinung gilt hier in Praxi, wenn nicht das Gegentheil erweislich zu machen stehet (c). Im übrigen ist es unstreitig (d), und im Stedingerlande, besonders zur Allen, hergebracht, daß von allem Lande, welches nicht besaamet wird, sondern im Grünen liegen bleibt, auch kein Zehnte gegeben werden darf (e).

- (a) v. Puffend. Tom. 1. Obs. 111. Tom. II. Obs. 137. Tom. 3. Obs. 132.  
 (b) Boehm. Inst. iur. Can. L. 3. T. 30. §. 30.  
 (c) Acta Zehnpflichtige zu Hiddigwarden wider die Intendantur zu Bremen.  
 (d) Espen in iur. Eccl. P. II. T. 33. c. 9. n. 19. 20. Wernble vom Zehntrecht L. 3. c. 6. p. 109. Syring de decimis c. 6. §. 11.  
 (e) Acta Mahde und Consorten wider Anwald der Intendantur zu Bremen.

98. Wer

98.

### Wer bekommt bey herrschaftlichen Bauen und Röthereyen in Erbschaftsfällen den Beschlag?

In der Brautschafverordnung vom 28sten Febr. 1730 ist festgesetzt, daß der Grunderbe von dem taxirten Werth der Immobilien den abzufindenden Miterben überhaupt den fünften Theil oder 20 Procent geben, alle übrige, ausser der herrschaftlichen Stelle, vorfindliche Güter, wenn der Erblasser nicht ein anderes verordnet, den sämtlichen Erben zu gleichen Theilen gehören sollen (a). Was soll aber der Grunderbe mit der Stelle anfangen, wenn er den erforderlichen Beschlag nicht darauf behält? Nach der Gewohnheit bekommt er den Beschlag, der sich auf der Stelle findet, muß aber seinen Miterben dagegen ein proportionirliches, ausser dem Brautwagen, davon herausgeben (b).

(a) S. 1. C. C. P. 2. nr. 9.

(b) Acta Albert Grube wider Joh. und Harm Sibie.

99.

### Müssen die zum Studiren verwandte Kosten bey der Erbtheilung conferirt werden?

Im 76sten Art. des Stadt- und Butjadinger Landrechts heisset es: "Wenn ein Vater seinem Sohne, der an fremden Orten studiret, oder sonst etwas redliches erlernet, und noch keine eigne Güter hat, aus seines, des Vaters eignen Gütern etwas nachschicket u. s. w. soll demselben dasjenige bey der Theilung nicht angerechnet werden" (a). Aus diesem Artikel wollte der G. A. Spark folgern, daß ihm bey der Erbtheilung die auf sein Studiren verwandte Kosten nicht angerechnet werden könnten. Es fand sich aber, daß seine Mutter vor dem Vater verstorben, und er von ihrem Vermögen seinen Theil geerbet, mithin er schon eigne Mittel gehabt hatte, aus welchen der

Ba-

Vater ihm die Kosten zum Studiren geben können. Daher musste er sie bey der Theilung conferiren (b).

(a) C. C. O. P. 3. nr. 87. p. 109.

(b) Acta J. H. Spark Erben G. A. Spark wider die Miterben. cf. L. fin. ff. de hered. pet., Zoel. ad ff. L. 37. Tit. 6. nr. 34. Carpz. P. 3. Const. 11. Def. 19. nr. 6. +

100.

**Von einem, dem Anschein nach zu hoch ausgelobten  
Brautschlag.**

Der im Jahre 1715 verstorbene Gerd Meyer besaß eine, zu 915 Rthlr. taxirte halbe Bau und 5½ Fück Rossdienstpflichtig oder adlich freyes Land, welches zu 350 Rthlr. geschätzt worden. Er hinterließ einen Sohn und drey Töchter, und letztere hätten nach den Verordnungen von der Bau den fünften Theil mit 183 Rthlr., und von dem freyen Lande dreyviertel mit 262½ Rthlr., also in allen 445½ Rthlr. haben sollen. Ihnen waren aber 800 Rthlr. versprochen worden, worauf sie 500 Rthlr. empfangen. Als nun die Erben der Töchter von dem Grunderben die rückständigen 300 Rthlr. einlagten, so wurde jener im Jahre 1752 rechtskräftig schuldig vertheilet, das eingeklagte rückständige Brautschlaggeld zu bezahlen, und warum? weil die Töchter schon 500 Rthl. bey des Vaters Lebzeiten erhalten, und gedachte 300 Rthlr. aus dem freyen Lande und dessen Werth erfolgen konnten (a).

(a) Acta Joh. Hotes und Dierk Wögel ject Dierk und Joh. Wögel wider Eil. Abdicks nachher Gerd Meyer nunmehr dessen Erben in Appell.

